



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiaddon
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz
Dott. Maximilian Crazzolara
Dott. Roberto Convento

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben n° 10/2026

Bozen, den 16. Januar 2026

Betrifft: Steuertermine und Fälligkeiten im Jahr 2026

Wir möchten Sie wieder über die Steuertermine des laufenden Jahres 2026 informieren. Die beiliegenden Übersichten beinhalten die wichtigsten und gängigsten Fälligkeiten der aktuell geltenden Bestimmungen.

Wie üblich können einige Termine noch kurzfristig Änderungen erfahren. Wir werden Ihnen diese Änderungen rechtzeitig mitteilen.

Die beiliegenden Übersichten sind wie folgt gegliedert:

1. Fälligkeiten betreffend wiederkehrende Steuertermine (Anlagen 1A, 1B, 1C)
2. Fälligkeiten betreffend spezifische Steuertermine
3. Pensionsbeiträge der Handwerker und Kaufleute
4. Versicherungsbeiträge für Handelsagenten
5. Steuerbeistand Modell 730/2026



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Bitte beachten Sie, dass wir in erster Linie Fälligkeiten steuerlicher Natur berücksichtigt haben. Somit sind – mit wenigen Ausnahmen – Fälligkeiten, die sich aus der Sozialgesetzgebung oder aufgrund anderer Bestimmungen ergeben, nicht angeführt.

Für weitere Informationen und Klarstellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Gentilini

Giulia Fortin

Roberto Convento

Maximilian Crazzolaro



Anlage 1A zum Rundschreiben Nr. 10 vom 16. Januar 2026

1A - FÄLLIGKEITEN BETREFFEND WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE

Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt. Die spezifischen Fälligkeiten zu den Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind in der Anlage 1B angeführt, die zu den Freiberuflern und Privatpersonen in der Anlage 1C.

NEU ab 2026

Höchstgrenze für horizontale Kompensierung in F24

MwSt-Sätze

Auch für das Jahr 2026 wird die Grenze für horizontale Kompensierungen der Steuerguthaben mit F24 in Höhe von 2.000.000 Euro bestätigt.

Gesetzlicher Zinssatz

Ab dem 01.01.2026 wurde der gesetzliche Zinssatz von 2% auf 1,6% reduziert.

Beitrag zu den Zollverwaltungskosten für Kleinsendungen

Für Warensendungen aus Nicht-EU-Ländern mit geringem Wert (d. h. nicht mehr als 150 Euro) wurde ein Beitrag in Höhe von 2 Euro eingeführt, der von den Zollämtern bei der endgültigen Einfuhr der genannten Waren erhoben wird.

Fälligkeiten MwSt

Verbuchung

Trotz der allgemeinen Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 2019 haben sich die Verfahren zur Führung der Mehrwertsteuerbuchhaltung nur geringfügig geändert.

- **Ausgestellte Rechnungen:** Grundsätzlich müssen elektronische Rechnungen innerhalb von 12 Tagen nach Durchführung der Umsatztätigung ausgestellt werden, wobei letzteres Datum im „xml“-File anzugeben ist, falls es vom Ausstellungsdatum abweicht. Diese Rechnungen sind mit fortlaufender Nummerierung und unter Bezugnahme auf den Monat, in dem die Transaktion durchgeführt wird, innerhalb von 15 Tagen nach Ende des jeweiligen Monats in das jeweilige Register einzutragen.
- **Eingangsrechnungen:** sind innerhalb der Abrechnungsperiode, in welcher der Vorsteuerabzug getätigt wird, einzutragen. Der Vorsteuerabzug kann bis zur Abgabe der MwSt-Jahreserklärung des Jahres, in welchem das Anrecht auf den Vorsteuerabzug entstanden ist, geltend gemacht werden.
- **Vorsteuerabzug:** Für die bis zum 15. des Folgemonats (z. B. 15. Februar) erhaltenen und aufgezeichneten Rechnungen mit Datum des Abrechnungsmonats (z. B. Jänner) kann die Vorsteuer noch in der MwSt-Liquidierung des Abrechnungsmonats (also Jänner) abgezogen werden. Diese Regel gilt allerdings nur für die periodischen MwSt-Abrechnungen im Laufe des Jahres. Zum Jahresende hingegen gilt, dass die Vorsteuer für Rechnungen mit Umsatztätigung in einem bestimmten Jahr nur mit Bezug auf dieses Jahr abgezogen werden kann, wenn die Rechnung noch in diesem Jahr eingegangen ist.

VORSICHT: Seit dem 1. September 2024 entfällt die Pflicht zur Ausstellung der „Eigenrechnung-Anzeige“. Im Falle des nicht Erhalts der Rechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Datum des Geschäftsvorfalles war es erforderlich, innerhalb von 30 Tagen eine Eigenrechnung gemäß Art. 6, Abs. 8 des D.Lgs. 471/97 mit dem Dokumenttyp TD20 auszustellen und die entsprechende Steuer einzuzahlen.

Diese Verpflichtung wurde durch eine neue „Mitteilungsanzeige“ ersetzt. Diese neue Verpflichtung sieht vor, dass der Erwerber oder Auftraggeber, der keine Rechnung erhalten hat (oder eine fehlerhafte Rechnung erhalten hat) und die Unterlassung oder Unregelmäßigkeit nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen, oder nach Ausstellung der fehlerhaften Rechnung der Fi-



nanzbehörde mitteilt, mit einer Strafe von 70 % der Steuer belegt wird, mindestens jedoch mit 250 Euro.

- Erhaltene **Rechnungen** und **Zollbolletten** mit **nicht abzugsfähiger MwSt.** können, müssen aber nicht, im MwSt.-Register verzeichnet werden.
- Für die Lieferungen von Benzin und Diesel zwecks Motorantriebs an Unternehmen muss seit 31. Dezember 2018 auf jeden Fall eine elektronische Rechnung ausgestellt werden (die Treibstoffkarte wurde abgeschafft). Treibstoffabgaben an Private sind hingegen als Tagesinkasso elektronisch der Finanzverwaltung zu melden.

*Seit 1. Juli 2018 sind die Aufwendungen für den Erwerb von Treibstoff für Zwecke der Einkommensteuern und die entsprechende Mehrwertsteuer in den Eingangsrechnungen nur mehr abziehbar, sofern die entsprechende Zahlung über rückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgt, und zwar mittels Kredit- oder Debitkarten (Bancomat) oder Prepaid-Karten. Für **Tageseinnahmen**, die durch Kassenzettel oder durch Steuerquittung belegt sind, kann die Eintragung im entsprechenden MwSt.-Register auch monatlich und als Gesamtbetrag erfolgen. Die Aufzeichnung muss innerhalb 15. des Folgemonats vorgenommen werden. Für die MwSt.-Abrechnung gilt jedoch, dass die in einem Monat/Quartal getätigten, und nicht nur die verbuchten Einnahmen zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen deshalb, die Aufzeichnung innerhalb Monatsendes zu tätigen. **VORSICHT:** Für Buchhaltungszwecke (Kassabuch) müssen die Tageseinnahmen täglich gebucht werden.*

- Soweit die **Buchhaltung über EDV** geführt wird, gilt für die Verbuchung in den MwSt.-Registern eine verlängerte Frist von 60 Tagen, wobei aber auf jeden Fall die Bezugszeiträume betreffend Eintragungspflicht und Abrechnung eingehalten werden müssen. Der materielle Ausdruck der MwSt.-Register muss nicht mehr erfolgen, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.
- Eingangsrechnungen für **innergemeinschaftliche Erwerbe** sind stets mit Bezug auf den Monat des Rechnungserhalts zu verzeichnen. Wie bei den ausgestellten Rechnungen steht auch hier eine Frist von 15 Tagen ab Monatsende zur materiellen Durchführung der Eintragung zu.

VORSICHT: Bei Nichterhalt der Eingangsrechnung ist, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Umsatztätigung, bis zum 15. des Folgemonats eine Eigenrechnung auszustellen, welche die Umsatzsteueridentifikationsnummer UID bzw. VAT. des Verkäufers oder Dienstleisters beinhaltet. Die Eigenrechnung muss innerhalb der oben genannten Frist im Register der Ausgangs- als auch der Eingangsrechnungen, mit Bezug auf den Vormonat, eingetragen werden.

Befreiung von der Führung der MwSt.-Register: Jene Unternehmen oder Freiberufler, welche die ordentliche Buchhaltung und somit das Journal und das Inventarbuch führen, können auf die Führung der MwSt.-Register verzichten. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Eintragungen im Journal müssen innerhalb der Termine erfolgen, wie sie von der MwSt.-Gesetzgebung vorgeschrieben sind;
- b) auf Antrag der Finanzverwaltung müssen in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in die MwSt.-Register eingetragen werden müssen.

In der Praxis empfiehlt es sich somit die MwSt.-Aufzeichnungen wie bisher weiterzuführen.

Nummerierung: Damit diese als ordnungsgemäß geführt gelten, müssen sämtliche Register, die von der MwSt.-Gesetzgebung vorgesehen sind, fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung der Seiten muss allerdings nicht vor Gebrauch, sondern kann auch fortlaufend bei Verwendung erfolgen. Es empfiehlt sich eine Nummerierung auf Jahresbasis mit Angabe des Jahres als Präfix (z.B.: 2026/001, 2026/002, ..., usw.).

Abrechnung und periodische Ein- zahlung

a) Monatliche MwSt.-Abrechnung

Der Termin zur Durchführung der monatlichen MwSt.-Abrechnung und der Einzahlung der eventuellen MwSt.-Schuld ist der **16. des Folgemonats**.

Innerhalb dieses Termins ist die geschuldete MwSt. als Differenz zwischen MwSt. laut ausgestellten Rechnungen und abziehbarer MwSt. laut Eingangsrechnungen einzuzahlen, Mindestbe-



trag 100 Euro. Ergibt sich ein Guthaben wird dies im Folgemonat verrechnet.

Ab 2021 ist die Stempelsteuer auf die in jedem Quartal ausgestellten Rechnungen am letzten Tag des zweiten Monats nach Quartalsende zu entrichten.

Ausnahme ist das zweite Quartal, wobei die Stempelsteuer innerhalb Endes des dritten Monats nach Quartalsende zu entrichten ist (30. September). Falls die geschuldete Stempelsteuer für das erste Quartal weniger als 5000 Euro beträgt, kann diese innerhalb der Frist für die Zahlung der Stempelsteuer für das zweite Quartal entrichtet werden (30. September statt 31. Mai). Wenn die geschuldete Stempelsteuer der ersten zwei Quartale 5.000 Euro nicht überschreitet, kann diese innerhalb der Frist für die Zahlung der Stempelsteuer für das dritte Quartal entrichtet werden (30. November).

b) Trimestrale MwSt.-Abrechnung

- Wer im Jahr 2025 für MwSt.-Zwecke einen Umsatz von nicht mehr als 500.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und Freiberuflern, bzw. 800.000,00 Euro bei anderen Unternehmen (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt hat, kann für die **Quartalsabrechnung** optieren.

Die Termine für die Quartalsabrechnungen und die entsprechenden Einzahlungen sind: **16. Mai, 20. August** und **16. November**. Für das vierte Quartal ist die MwSt. mit der MwSt.-Jahreserklärung abgerechnet und innerhalb **16. März** des Folgejahres eingezahlt (vorbehaltlich Einzahlung mit den Zahlungen gemäß Steuererklärung 2026).

- Die Option für die Quartalsabrechnung und der eventuelle Widerruf sind in der MwSt.-Jahreserklärung jener Steuerperiode vorzunehmen, in welcher die Quartalsabrechnung durch schlüssiges Verhalten bereits angewandt wurde.
- Bei Inanspruchnahme der trimestralen Abrechnung ist jeweils ein Zinsaufschlag von 1 Prozent der Steuerschuld zu entrichten. Der Aufschlag ist in der periodischen MwSt.-Abrechnung getrennt auszuweisen. Die Einzahlung hat jedoch gemeinsam mit der MwSt.-Schuld zu erfolgen.
- Transportunternehmer von Waren auf Rechnung Dritter, Betreiber von Telekommunikationsdiensten, Unternehmen für die Versorgung von Wasser, Gas, Strom, Müllabfuhr, Transport- und Entsorgung von Hausmüll, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Banken und Versicherungen, Kunst- und Gesundheitsberufe (z.B. Zahnärzte und Zahntechniker) haben unabhängig von den oben genannten Umsatzgrenzen Anrecht auf die Quartalsabrechnung, und zwar ohne die Berechnung von Zinsen. Zudem bestehen hier Sondertermine für die Eintragungen und die Abrechnungen.

VORSICHT: Die MwSt. des IV. Quartals ist hier nicht innerhalb 16. März, sondern bereits innerhalb 16. Februar abzurechnen und einzuzahlen.

Eigene Bestimmungen gelten auch für die Verleger.

c) Allgemeines zu den monatlichen und trimestralen MwSt.-Abrechnungen

- Fällt der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen Feiertag, so verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Abgesehen von der MwSt.-Jahreserklärung (Mindestbetrag von 10,00 Euro) kann eine Zahlung nur durchgeführt werden, wenn die Schuld mindestens 100 Euro übersteigt.
- Die periodische Abrechnung sowie die Zahlung brauchen nicht mehr in den MwSt.-Registern vermerkt werden. Auf Antrag der Finanzverwaltung müssen jedoch die Daten vorgelegt werden, aufgrund derer die Abrechnung vorgenommen wurde. Somit empfehlen wir, die Abrechnung weiterhin in einem Register zu vermerken.
- Bei der MwSt.-Abrechnung sind alle im Bezugszeitraum getätigten Umsätze bzw. ausgestellten Rechnungen und erzielten Tageseinnahmen zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von einer etwaigen späteren Eintragung im Buch der ausgestellten Rechnungen (z. B. innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum) oder im Buch der Tageseinnahmen (z. B. innerhalb des nächsten Arbeitstages) und unabhängig von einer späteren Ausstellung der Rechnung bei Lieferung mit Begleitdokument.



- Für die am Ende des Kalenderjahres ausgestellten Rechnungen gilt folgendes: Eine Einkaufsrechnung mit Datum 2025, welche allerdings erst in 2026 über das SdI zugestellt wurde, wird in 2026 im MwSt-Einkaufsregister aufgenommen und die entsprechende MwSt wird mit Monat Januar 2026 abgesetzt. Es ist nicht zugelassen, die MwSt bereits mit Monat Dezember 2025 abzusetzen, wenn die Rechnung erst in 2026 zugesandt wurde auch wenn diese kompetenzmäßig das Vorjahr betrifft. Komplizierter wird es in folgendem Fall: Rechnung in 2025 zugesandt und in 2025 erhalten, allerdings erst in 2026, aus verwaltungstechnischen/internen Gründen (z.B., weil diese zuerst vom Einkaufsleiter begutachtet werden muss) registriert. In diesem Sonderfall kann die MwSt nicht im Monat der Registrierung abgesetzt werden, sondern ausschließlich in der MwSt-Jahreserklärung für das Jahr 2025 (innerhalb April 2026). Wer somit monatlich die MwSt abrechnet, wird eine zusätzliche (dreizehnte) Abrechnung, getrennt von der Dezember-Abrechnung, durchführen müssen (bitte überprüfen, ob dieser Sonderfall von der Software verwaltet werden kann). Solche Rechnungen werden somit eine Abweichung zwischen MwSt-Saldo von Dezember und MwSt-Saldo laut Jahreserklärung verursachen. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 58/2021.

MwSt.- Vorauszahlung

Innerhalb **28. Dezember 2026** haben alle Inhaber einer MwSt.-Position die MwSt.-Vorauszahlung zu tätigen.

MwSt.- Jahreserklärung

Alle MwSt.-Subjekte sind grundsätzlich zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet. Auch MwSt.-Subjekte (Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) müssen die MwSt.-Jahreserklärung zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2026 telematisch versenden.

Die Zahlung der MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung bzw. für das 4. Trimester 2025 ist innerhalb 16. März 2026 fällig. Wer zur Abgabe der Einheitserklärung verpflichtet ist, kann die Zahlung bis zur Fälligkeit der Steuerzahlungen gemäß Steuerklärung 2026 unter Anrechnung von Zinsen in Höhe von derzeit 0,4% je angebrochenem Monat durchführen.

Befreiungen: Von der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind:

- MwSt.-Pflichtige die im Jahr 2025, ausschließlich MwSt.-freie Umsätze getätigt haben, sowie diejenigen, welche nur steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, da sie die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen haben (die Befreiung ist nicht anwendbar, wenn der Steuerzahler auch steuerpflichtige Geschäftsvorfälle durchgeführt oder innergemeinschaftliche Umsätze registriert hat).
- befreite Landwirte;
- MwSt.-Subjekte die das Abrechnungssystem der Kleinstgewerbe („*contribuenti minimi*“) anwenden;
- MwSt.-Subjekte die die neue Pauschalbesteuerung anwenden;
- die Unternehmen, die im Bereich der Vergnügungssteuer das besondere SIAE-Verfahren anwenden;
- die Einzelunternehmer, welche ihren einzigen Betrieb verpachtet haben und keine anderen steuerbaren Umsätze tätigen;
- die passiven Steuersubjekte, wenn sie im Falle des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 im Steuerjahr nur Geschäfte getätigt haben, die nicht steuerpflichtig oder befreit sind, keiner Steuerzahlung unterliegen oder jedenfalls keine Pflicht dazu besteht;
- Sportvereine und sonstige nicht gewinnorientierte Vereine, die das Pauschalverfahren (Ges. Nr. 398/1991) anwenden;
- Subjekte mit Sitz in EU-Staaten ohne Betriebsstätte in Italien, soweit sie ausschließlich nicht steuerbare, steuerfreie oder nicht der Mehrwertsteuer unterworfenen Geschäfte bzw. Geschäfte ohne Pflicht zur Zahlung einer Mehrwertsteuer getätigt haben.
- Subjekte, die außerhalb der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig sind, die nicht im Bereich der europäischen Gemeinschaft angemeldet sind, und die sich für die Mehrwertsteuer auf dem Gebiet des italienischen Staates nach den von Art. 74 quinquies vorgesehe-



nen Modalitäten für die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf Telekommunikationsdienste, Fernseh- und Radio-Übertragungsdienste und elektronische Dienste, die gegenüber in Italien oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnhaften oder ansässigen Auftraggebern, die keiner passiven Steuer unterworfen sind, geleistet wurden, angemeldet haben.

MwSt.-Guthaben

Kompensierungen von MwSt.-Guthaben aus MwSt.-Jahreserklärungen oder aus trimestralen MwSt.-Rückvergütungen über 5.000,00 Euro sind ab dem 10. Tag nach der Abgabe der Steuerklärung möglich. Für Verrechnungen von Guthaben über 5.000 Euro, sowie bei Rückerstattungsanträgen über 30.000 Euro ohne Vorlage von Sicherstellungen, bedarf es eines entsprechenden Bestätigungsvermerks (*visto di conformità*) oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers. Die Obergrenze für die Kompensierung beträgt 2.000.000,00 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass sogenannte „tugendhafte“ Steuerzahler, die für den Steuerzeitraum 2024 eine ISA-Punktzahl von mindestens 8 erreicht haben für die Verrechnungen von Mehrwertsteuerguthaben bis zu einer jährlichen Obergrenze von 50.000 Euro, die in der jährlichen Mehrwertsteuererklärung für den Steuerzeitraum 2025 angefallen sind, von der Pflicht zur Anbringung des Konformitätsvermerks „Visto di conformità“ befreit sind. Der gleiche Vorteil gilt auch für Steuersubjekte, die eine Punktzahl von mindestens 8,5 als Durchschnitt zwischen der ISA-Bewertung der Steuerjahre 2023 und 2024 erreicht haben. Wenn hingegen die ISA-Punktzahl für den Steuerzeitraum 2024 mindestens 9 beträgt, gilt die Befreiung für Verrechnungen bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro pro Jahr.

Rückerstattung MwSt.- Jahresguthaben

Der Antrag um Rückerstattung des MwSt.-Jahresguthabens darf ab dem 1. Februar 2026 und bis zur Fälligkeit der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung (30/04/2026) eingereicht werden.

Der sich abzeichnende MwSt.-Überschuss aus der Jahreserklärung kann ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Betrag 2.582,28 Euro übersteigt.

Die Schwelle für Erstattungen, für welche keine Sicherstellungen notwendig sind, beträgt 30.000,00 Euro. Für Erstattungen über 30.000 Euro ist es nicht erforderlich, eigene Garantien (Bankbürgschaften, Versicherungspolizzen, Staatspapiere) zu hinterlegen, wenn die MwSt.-Jahreserklärung oder der trimestrale Erstattungsantrag den Bestätigungsvermerk (sog. „visto di conformità“) eines Steuerberaters oder die Unterschrift des Abschlussprüfers trägt und der Erklärung zudem eine eidesstattliche Erklärung über das Vorhandensein besonderer Voraussetzungen beigelegt wird.

„Risikobehaftete“ Unternehmen (Unternehmen bei Tätigkeitsbeginn oder –auflösung, welchen in den beiden Vorjahren wesentliche Steuerfestsetzungs- oder Steuerberichtigungsbescheide zugestellt worden sind, Erklärungen ohne Bestätigungsvermerk) und Unternehmen, welche sich nicht für das oben genannte Prozedere entscheiden, müssen weiterhin Garantien leisten.

Exporteure / Mit- teilung erhaltener Absichtserklärun- gen

Seit 2016 ist die Meldepflichten der Absichtserklärungen vom Lieferanten auf dem nachhaltigen Exporteur übergegangen. Folglich wurde auch ein neues Verfahren, das erstmals die Absichtserklärungen für ab 2016 durchgeführte Umsätze betrifft, festgelegt:

- 1.) Der nachhaltige Exporteur (Kunde), muss zunächst eine entsprechende Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen verschicken.
- 2.) Die Agentur der Einnahmen erstellt darauf eine entsprechende Empfangsbestätigung mit den wesentlichen Daten der Meldung.
- 3.) Ab 2020 muss der Kunde seinem Lieferanten die Kopie der Meldung nicht mehr übermitteln, da dieser sie direkt von der Agentur der Einnahmen über sein „Steuerpostfach“ erhält.
- 4.) Der Lieferant darf erst nach dem Herunterladen der Bestätigung vom „Cassetto Fiscale“ eine Lieferung oder Leistung unter Aussetzung der MwSt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) MwStG in Rechnung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kenndaten der Absichtserklärung in der ausgestellten Rechnung anzuführen.

Schon in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2020 wurde der Abschnitt „Quadro VI“ entfernt und der Lieferant muss die Zusammenfassung seiner Lieferungen unter MwSt.-Aussetzung nicht mehr anführen.

Wir möchten daran erinnern, dass seit 1. März 2018 es nicht mehr möglich ist die Steueraussetzung für alle Lieferungen und Leistungen in einem bestimmten Zeitraum (z. B. vom 1. März

2025 bis zum 31.12.2026) zu melden. Somit kann die Absichtserklärung nur mehr
- entweder für einen einzelnen Erwerb
- oder für mehrere Erwerbe mit einem festgesetzten Betrag ausgestellt werden.
Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 31/2020**.

Intrastat

Steuerpflichtige, welche innergemeinschaftliche Geschäfte (sowohl Einkauf von Gütern/Dienstleistungen, als auch Verkauf von Gütern/Dienstleistungen) durchführen, müssen vorab und folglich in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die entsprechenden Lieferanten bzw. Kunden im **VIES** „*VAT Information Exchange System*“ eingetragen sind.

Bei **innergemeinschaftlichen Umsätzen** sind in regelmäßigen Zeitabständen für innergemeinschaftliche Verkäufe **und Einkäufe und auch für Dienstleistungen** (hierbei jedoch grundsätzlich nur jene im Sinne von Art. 7-ter MwStG.), eigene Kunden- und Lieferantenlisten, die sog. **INTRASTAT-Meldungen**, telematisch zu versenden. Wir möchten daran erinnern, dass der Verkäufer, vor Durchführung von solchen Umsätzen, die Eintragung im VIES-Verzeichnis prüfen muss.

Die Intrastat-Meldungen müssen in den nachstehenden Fällen für die nachstehend angeführten Bezugszeiträume elektronisch versendet werden. Die Fälligkeit für die elektronische Versendung ist immer der 25. Tag nach Abschluss des entsprechenden Bezugszeitraumes (Monat oder Quartal).

Betrag der Geschäftsvorfälle (*)			steuerlich	statistisch	Periodizität
Verkauf	Güter	< 50.000	Intra 1 bis	NEIN	quartal
		Zw. 50.000 u. 100.000	Intra 1 bis	NEIN	monatl.
		> 100.000	Intra 1 bis	Intra 1 bis	monatl.
	Dienst- lei- stung	< 50.000	Intra 1 qua- ter	NEIN	quartal
		> 50.000	Intra 1 qua- ter	Intra 1 qua- ter	monatl.
Einkauf	Güter	< 350.000	NEIN	NEIN	-
		> 350.000	NEIN	Intra 2 bis	monatl.
	Dienst- lei- stung	< 100.000	NEIN	NEIN	-
		> 100.000	NEIN	Intra 2 qua- ter	monatl.
(*) = getätigt in mind. 1 der 4 letzten Quartale (Werte in Euro)					

Neues

„Esterometro“

Diese Meldung besteht darin, dass die in Italien ansässigen Mehrwertsubjekte verpflichtet sind, monatlich elektronisch dem Finanzamt die Daten der mit Ausländern durchgeführten Geschäftsvorfälle zu übermitteln, sowohl im Verkauf als auch im Einkauf, welche **nicht** durch elektronische Rechnungen oder Zollrechnungen dokumentiert sind.

Mit Art. 16, Absatz 1-bis, GD 124/2019 wurde geregelt, dass der „esterometro“ ab 2020 trimestral und nicht mehr monatlich zu versenden ist.

Seit 01.07.2022 sind neue Vorschriften in Kraft getreten. Die Daten müssen künftig über SDI im selben Format wie die elektronischen Rechnungen verschickt. Für genauere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 56/2021.

In Bezug auf die ab dem 1. Juli 2022 durchgeführten Transaktionen gilt:

- Die elektronische Übermittlung der Daten über Geschäftsfälle mit Subjekten, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, muss innerhalb der Frist der Ausstellung der Rechnungen erfolgen;
- Die elektronische Übermittlung der Daten über Geschäftsfälle, die von nicht im Staatsgebiet niedergelassenen Subjekten eingegangen sind, muss innerhalb fünfzehnten Tags des Folgemo-



nats nach Erhalt des Dokuments erfolgen.

Alle MwSt-Subjekte sind verpflichtet, die Daten über grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an und von Subjekten, welche nicht in Italien niedergelassen sind, elektronisch zu übermitteln. Laut Artikel 7 bis 7-octies DPR 633/72, gilt eine Beschränkung für den Kauf von Waren und Dienstleistungen die für Mehrwertsteuerzwecke in Italien nicht territorial relevant sind Diese Geschäftsfälle unterliegen nur der Mitteilung, falls der Betrag 5.000 Euro übersteigt. Dies ist in Artikel 12 GD 73/2022 vorgesehen.

Für den Fall, dass bei grenzüberschreitenden Geschäften ohnehin eine elektronische Rechnung oder eine Zollrechnung ausgestellt wurde, besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung der Daten über diese Geschäfte an die Finanzbehörde, da diese Daten bereits im Besitz der Finanzbehörde sind. Insbesondere werden die Daten der elektronischen Rechnungen von der Finanzverwaltung über SdI und die der Zollrechnungen über die Zollerklärung erfasst.

Es ist jedoch zu beachten, wie von der Finanzbehörde mit dem Rundschreiben Nr. 13/E/2018 klargestellt, dass die Ausstellung elektronischer Rechnungen an direkt in Italien ansässige Ausländer erlaubt ist, solange es möglich ist, ihnen auf Anfrage eine Papierkopie der Rechnung zu schicken.

Trimestrale Rückvergütung der MwSt.

Für die trimestrale Rückvergütung der MwSt. muss im jeweiligen Quartal eine der folgenden Bedingungen gegeben sein (gemäß Art. 30, Absatz 3 des MwStG.):

- a) **Durchschnittliche MwSt.:** der um 10% erhöhte durchschnittliche MwSt.-Satz auf Verkäufe liegt unter dem durchschnittlichen MwSt.-Satz auf Einkäufe;
- b) **Nicht MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle:** es werden nicht-MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle (i. d. R. Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen) im Ausmaß von mehr als 25% des Umsatzes durchgeführt;
- c) **Abschreibbare Anlagegüter:** es werden Einkäufe von abschreibbaren Anlagegütern getätigt, welche mehr als zwei Drittel der Gesamteinkäufe der betreffenden Periode ausmachen;
- d) **Nicht ansässige Subjekte** und ohne italienische Betriebsstätte, welche direkt registriert sind oder in Italien einen MwSt.-Vertreter ernannt haben;
- e) **Subjekte**, die gegenüber nicht in Italien ansässigen Steuerpflichtigen aktive Umsätze von über 50% der gesamten Umsätze in Bezug auf die nachstehenden Tätigkeiten durchführen: Verarbeitung an beweglichen Gütern, Gütertransporte und entsprechende Vermittlungstätigkeiten, usw.

Wird eine der genannten Voraussetzungen für die trimestrale Rückerstattung erfüllt, so kann das im Quartal entstandene Guthaben von mindestens 2.582,28 Euro entweder zurückverlangt oder mit anderen Steuern und Abgaben über den Vordruck F24 kompensiert werden. Dabei ist es auch zulässig, nur für einen Teil des Guthabens die Rückerstattung zu verlangen und den Rest zu verrechnen.

Wird für die Rückerstattung oder für die Verrechnung über den Vordruck F24 optiert, so ist an die Agentur für Einnahmen innerhalb des Folgemonats nach dem betreffenden Trimester, für welches die Rückerstattung bzw. die Verrechnung beantragt wird, ein Ansuchen auf dem eigenen Vordruck elektronisch einzureichen (30.04. / 31.07. / 31.10.). Die Pflicht des Bestätigungsvermerks wurde auch auf die Fälle der trimestralen MwSt.-Verrechnungen ausgedehnt (mittels dem Formblatt TR).

Der Höchstbetrag der über den Vordruck F24 verrechenbaren Steuern oder über das Steuerkonto erstattbaren Steuerguthaben beträgt 2.000.000,00 Euro je Kalenderjahr. Bei diesem Höchstbetrag sind alle Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 sowie die Erstattungen trimestraler MwSt.-Guthaben oder sonstiger Steuern und Beiträge über das Steuerkonto zu berücksichtigen.

„Prioritäre“ MwSt.-Rückerstattungen:

Nachdem die Einführung des „Split Payment“ für die Zulieferer der Öffentlichen Verwaltungen dazu führen kann, dass dauerhaft bzw. strukturell MwSt.-Guthaben anreifen, können die Betroffenen um eine sog. „prioritäre“ bzw. bevorzugte Rückerstattung der MwSt. im Sinne von



Art. 38-bis, Abs. 10 DPR 633/72 ansuchen („rimborso prioritario“), sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die wirtschaftliche Tätigkeit muss seit mindestens drei Jahren ausgeübt werden;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss mindestens 10.000,00 Euro ausmachen (bei „jährlicher“ Rückerstattung), bzw. 3.000,00 Euro bei trimestraler Rückerstattung;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss sich auf mindestens 10% der insgesamt angefallenen Vorsteuer auf Zukäufe und Importe im Abrechnungszeitraum (Jahr bzw. Quartal), auf den sich der Antrag bezieht, belaufen.

Die „prioritären“ Rückerstattungen im Zusammenhang mit dem „Split Payment“ werden bis zu jenem Betrag, welcher der insgesamt per „Split Payment“ ausgewiesenen Vorsteuer im Abrechnungszeitraum entspricht, ausgezahlt.

Rückvergütung MwSt. für Nicht- Ansässige

MwSt.-Subjekte, die in einem anderen EU-Land oder in einem Land außerhalb der EU ansässig sind und Einkäufe in Italien tätigen, können innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres bei der Agentur der Einnahmen einen Antrag auf Rückerstattung der MwSt. aus den Rechnungen des Vorjahres elektronisch abgeben.

Das traditionelle Vergütungsverfahren mit Anträgen auf Papier gilt nur mehr für Drittländer mit denen Italien eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit abgeschlossen hat; dies sind derzeit die Schweiz, Norwegen und Israel. Für in diesen Ländern ansässige Unternehmen wurde der Vordruck Mod. IVA 79 ausgearbeitet, der weiterhin auf Papier bei der Steuerdienststelle in Pescara innerhalb 30. September 2026 eingereicht werden kann.

Für MwSt.-Subjekte, die in einem anderen EU-Land ansässig sind, kann die Rückerstattung bei einem Mindestbetrag von 400,00 Euro auch einen geringeren Bezugszeitraum als das Kalenderjahr betreffen; der jährliche Antrag kann hingegen nur bei Beträgen von mindestens 50,00 Euro eingereicht werden.

Der Erstattungsantrag kann für einen Zeitraum von höchstens einem Kalenderjahr und mindestens drei Monaten gestellt werden. Er kann für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten eingereicht werden, wobei diese Monate dem verbleibenden Teil eines Kalenderjahres entsprechen.

Der Gesamtbetrag des Erstattungsantrags für Zwischenzeiten darf nicht weniger als 400 Euro betragen; wenn er niedriger ist, dann ist die Rückzahlung jährlich, sofern der Betrag nicht weniger als 50 Euro beträgt.

Trimestrale Übermittlung der Mehrwertsteuer- abrechnungen

Seit 2017 ist es Pflicht die monatlichen/trimestralen Mehrwertsteuerabrechnungen elektronisch zu übermitteln. Die telematische Übermittlung ist innerhalb des letzten Tags des zweiten Folgemonats des Quartals durchzuführen. Eine Ausnahme bilden die Daten, die sich auf das zweite Quartal eines jeden Jahres beziehen, für welche die Frist für die Mitteilung auf den 30. September festgelegt ist. Die Meldung ist auch dann zu versenden, wenn aus den periodischen Abrechnungen ein Guthaben hervorgeht. Von dieser Maßnahme sind jene ausgenommen, welche von der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung befreit sind (z. B. bei nur steuerfreien Umsätzen „operazioni esenti“, Kleinunternehmer minimi/forfetari). Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung ist eine einzige zusammenfassende Meldung einzureichen. Die Fälligkeiten des Jahres 2026 sind: 02.03.2026 für das vierte Quartal 2025, 01.06.2026 für das erste Quartal, 30.09.2026 für das zweite Quartal und 30.11.2026 für das dritte Quartal.

MwSt.- Rückerstattung in anderen Ländern

Ital. Steuerpflichtige können die Rückerstattung der MwSt. beantragen, die sie im Jahr 2025 in einem anderen EU-Land entrichtet haben. Der entsprechende Antrag muss telematisch innerhalb 30. September des Folgejahres an die ital. Agentur der Einnahmen versendet werden.

Die Rückerstattung der MwSt. in nicht-EU-Ländern ist hingegen vom Bestehen entsprechender bilateraler Abkommen abhängig, momentan also nur mit Schweiz, Norwegen und Israel. Der Rückerstattungsantrag muss innerhalb 30. September des Folgejahres beim entsprechenden Finanzamt protokolliert werden.



QUELLENSTEUER

- Allgemeine Regeln**
- Alle einbehaltenen Lohnsteuern und alle Quellensteuern (auf Entgelte an Freiberufler, Künstler, Vertreter, freie Mitarbeiter, auf Kapitalerträge, u.a.) müssen **innerhalb 16.** des auf die Zahlung folgenden Monats mittels Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden.
 - Alle auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallenden Termine verschieben sich auf den nächsten Arbeitstag.
 - Hier einige der am meisten verwendeten Hebesätze: bei Zahlungen an Freiberufler 20% der Vergütung; bei Zahlungen von Provisionen an Vertreter 23% der Steuergrundlage von 20% bzw. 50% der Vergütung (in der Praxis somit 11,5 bzw. 4,6 Prozent); bei Vergütungen an Tür-zu-Tür Verkäufer beträgt der Vorsteuerabzug 23% auf 78% der Steuergrundlage; bei Auszahlung von Autorenrechten an den Autor persönlich 20% auf 75% des Entgeltes oder auf 60% wenn der Empfänger unter 35 Jahre alt ist. Ist der Empfänger Erbe oder Beschenkter, ist die Quellensteuer auf die gesamten Einkünfte zu berechnen.
 - Die Abschaffung der Befreiung von der Quellensteuer auf Provisionen für Versicherungsvertreter für direkt an Versicherungsunternehmen erbrachte Dienstleistungen, für Versicherungsmakler für ihre Beziehungen zu Versicherungsunternehmen und für Generalvertreter öffentlicher Versicherungsunternehmen oder deren Tochtergesellschaften, die im Rahmen eines Exklusivmandats direkt an Versicherungsunternehmen Dienstleistungen erbringen, wird bestätigt. Folglich wird auf diese Provisionen ab dem 01.04.2024 eine Quellensteuer von 23 % berechnet auf 50% der Steuerbemessungsgrundlage (bzw. auf 20 % der Steuerbemessungsgrundlage, wenn der Vermittler dem Auftraggeber darüber informiert, dass er fortwährend Arbeitnehmer oder Dritter beschäftigt) einbehalten.
 - Wir erinnern Sie daran, dass Entgelte an nicht in Italien ansässige Freiberufler und Unternehmen für Leistungen, Mieten von Autos, Maschinen usw., Autorenrechte (der Abzug wird auf 75 % des Betrags berechnet oder auf 100 %, wenn der Berechtigte Erbe oder Beschenkter ist), Royalties usw., einem Rückbehalt in Höhe von 30% unterliegen, falls die Leistung in Italien ausgeführt wird und sofern vor der Zahlung kein Ansuchen bzw. Bestätigung zur Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens vorgelegt wird. Unter Anwendung bzw. Berücksichtigung eines Doppelbesteuerungsabkommens, kann bei Vorliegen der nachstehenden Dokumentation von diesem Rückbehalt abgesehen werden. Für nicht ansässige Freiberufler (OECD MA Art. 7 bzw. Art. 14): a) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, welches bestätigt, dass die freiberufliche Tätigkeit auch dort der Einkommenssteuer unterliegt; b) Bestätigung des Leistungserbringers in Italien keine Niederlassung bzw. fixe Geschäftseinrichtung zu haben. Für nicht ansässige Unternehmen (OECD MA Art.12): a) Bestätigung des Leistungserbringers auf dem ital. Staatsgebiet keine Betriebsstätte bzw. Niederlassung zu unterhalten; b) Bestätigung des Leistungserbringers der effektiv Begünstigte (beneficial owner) zu sein; c) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, welches bestätigt, dass die besagten Entgelte auch dort der Einkommenssteuer unterliegen; d) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, dass der Leistungsempfänger dort steuerpflichtig ist. In beiden Fällen gilt der Hinweis, dass die Dokumentation vor Zahlung vorliegen muss und die Dokumentation jährlich erneuert werden muss.
 - Etwaige zu hohen Einzahlungen von Quellensteuern können von den Einzahlungen der Folgemonate abgezogen werden, **jedoch nur mittels Zahlungsvordruck F24**. Das am Jahresende verbleibende Guthaben wird in der Erklärung der Steuersubstituten – Vordruck 770 ausgewiesen und kann dann entweder zur Gänze oder zum Teil zurückverlangt oder mit Zahlungen im Zahlungsvordruck „F24“ verrechnet werden (auch in diesem Fall muss für Verrechnungen über 5.000,00 Euro ein Bestätigungsvermerk angeführt werden).
 - Innerhalb 16.03.2026 muss der Arbeitgeber/das Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) die Daten für den vereinheitlichten Vordruck „CU“ der Einnahmenagentur übermitteln. Dieser beinhaltet bezogene Einkünfte, IRPEF-Einbehalte, einbehaltene Zusatzsteuern, Steuerabsetzbeträge und Sozialbeiträge vom Jahr 2025.



- Die Fälligkeit betrifft insbesondere Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit und gleichgestellte Tätigkeiten, Einkünfte aus nicht regelmäßig ausgeübter selbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte und Einkünfte aus kurzfristigen Mietverträgen.
- Innerhalb 30.04.2026 müssen hingegen die Bescheinigungen über Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die im Rahmen der Ausübung eines gewöhnlichen Gewerbes oder Berufs erzielt wurden, sowie über Provisionen für nicht gelegentliche Leistungen in Bezug auf Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs-, Handelsvertretungs- und Geschäftsvermittlungsbeziehungen vorgelegt werden.
- - Bis zum 31.10.2026 müssen außerdem Bescheinigungen über steuerfreie Einkünfte und Einkünfte, die nicht durch eine vorausgefüllte Steuererklärung angegeben werden können, übermittelt werden. Mit der Eilverordnung zum Nachtragshaushalt 2018 (DL Nr. 50/2017) ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). Die Wohnungseigentümer haben diesbezüglich keine Verpflichtungen.

**Dividenden und
Zinsabschnitte**
gilt nur für Kapitalgesellschaften

- Die Quellensteuer auf von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden ist innerhalb 16. des auf das Trimester der Ausschüttung folgenden Monats einzuzahlen (somit innerhalb 16.01.2026, 16.04.2026, 16.07.2026, 16.10.2026). Die Besteuerung von Dividenden, welche natürlichen Personen ausgeschüttet werden, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 wesentlich geändert. Grundsätzlich wird die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen bei wesentlichen und unwesentlichen Beteiligungen gleichgestellt. Es wurde eine Übergangsregelung bis 31.12.2022 vorgesehen. Für nähere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. 43/2017 und 4/2018.

Bei Obligationen müssen die ausgebenden Aktiengesellschaften innerhalb 16. des auf die Fälligkeit der Zinsabschnitte („cedole“) folgenden Monats die entsprechende Quellensteuer (26%) mittels Zahlungsvordruck „F24“ einzahlen.

Die Bestätigung (modello CUPE) bezüglich der in 2025 ausgeschütteten Dividenden und gleichgestellten Erlösen muss dem Empfänger innerhalb 16. März 2026 ausgehändigt werden.

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUERN (IMU, IMI/GIS, ILIA, TASI)

Die Vorauszahlung ist am 16. Juni fällig, die Ausgleichszahlung am 16. Dezember.

Ab 2020 wurde die TASI abgeschafft; es bleiben die Regelungen der Abfallgebühren (TARI) aufrecht und die IMU wird neu definiert. In den autonomen Provinzen Trient und Bozen finden weiterhin jeweils IMIS und GIS-Anwendung. Achtung: in Folge der Abschaffung des Absatzes 1-bis des Artikels 13 des Legislativdekrets Nr. 472/1997 besteht nun die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung auch nach dem 30. Juni des Folgejahres.

Für die autonome Region Friuli-Venezia Giulia gilt ab dem 1. Januar 2023 das Regionalgesetz Nr. 17/2022, mit dem die autonome lokale Grundsteuer (ILIA) eingeführt wird, welche die IMU ersetzt (ähnlich wie in den autonomen Provinzen Trient und Bozen mit IMIS und IMI).

ERKLÄRUNG DER STEUERSUBSTITUTE

Die Steuererklärung der Steuersubstitute für 2025 (Vordruck 770/2026) ist heuer bis 02.11.2026 elektronisch zu versenden. Es handelt sich um die Kontrollmeldung über die 2025 ausbezahlten Vergütungen und Kapitalerträge sowie über die einbehaltenen und abgeführten Quellensteuern, soweit diese nicht bereits über die einheitliche Meldung CU erklärt worden sind. Letzteres gilt z.B. für die Löhne an die unselbstständigen Arbeitnehmer, die Honorare an die Freiberufler und die freien Mitarbeiter sowie die Provisionen an die Handelsagenten.

Die Erklärung kann auf mehrere Bereiche aufgeteilt werden, so z.B. Vergütungen an Arbeitnehmer, Vergütungen an Freiberufler und Kapitalerträge. Die entsprechenden Angaben sind auf dem Deckblatt im Abschnitt „gestione separata“ zu vermerken. Die Steuernummer der Personen, welche die anderen Teile der Steuererklärung versenden, ist nicht mehr gefragt.

VERSCHIEDENES

Steuerbeistand

Arbeitgeber *können* für ihre lohnabhängigen Mitarbeiter den Steuerbeistand leisten. Dieser besteht in der Abfassung und Abgabe der Steuererklärung „730“. Sollte der Arbeitgeber den Steuerbeistand nicht leisten, muss dieser jedoch dem Steuerbeistandszentrum der Arbeitnehmer (CAF) oder dem Steuerberater die Möglichkeit geben, die notwendigen Unterlagen zur Berechnung der Steuern direkt beim Arbeitgeber am Unternehmenssitz zu sammeln. Wer dies vermeiden möchte, kann den Arbeitnehmern innerhalb 15. Januar 2026 mitteilen, dass er den Steuerbeistand leistet; somit kann dann der Steuerbeistand vom Arbeitgeber selbst, über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) oder über einen Steuerberater gewährleistet werden.

Steuer Luxusgüter

Auch für 2026 bleibt die Sondersteuer auf Luxusfahrzeuge (20 Euro für jeden KW über 185 KW), für Flugzeuge und Hubschrauber (z.B. 1,50 Euro/kg bei einer Masse bis zu 1.000 kg), erhalten.

Verrechnung von Steuern und Beiträgen über „F24“

- Der vereinheitlichte Zahlungsvordruck „F24“ sieht die Verrechnungsmöglichkeit zwischen fälligen Steuern und bestehenden Guthaben vor.
- Die Zahlungen mit dem Vordruck F24 sind in der Regel am 16. des darauffolgenden Monats fällig.
- Die Verrechnung von Guthaben kann nur bis zu einem jährlichen (Kalenderjahr) Höchstbetrag von **2.000.000,00 Euro** erfolgen. Sie kann nur Guthaben betreffen, die aus einer Steuererklärung oder einem trimestralen Rückerstattungsantrag der MwSt. hervorgehen.
- Die Regeln für die Kompensierung des MwSt-Guthabens wurden im Rahmen des sog. „Collegato alla Finanziaria 2020“ auch auf die Guthaben aus IRPEF, IRES und IRAP ausgedehnt. Die Verrechnung von Guthaben über mehr als 5.000 Euro, in Bezug auf Einkommenssteuer und entsprechenden Zusatzsteuern, auf Ersatzsteuern und auf IRAP, kann erst ab dem 10. Tag nach Einreichung der entsprechenden Steuererklärung, versehen mit einem Bestätigungsvermerk, durchgeführt werden.

Die Regeln bei Steuerzahlungen:

Art des Vordrucks	Steuersubjekt	Zahlungsmöglichkeiten
Modell F24 mit Saldo “Null”	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online)/F24 cumulativo/F24 “addebito unico”)
F24 mit Steuerschuld und Kompensierung	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online)/F24 cumulativo/F24 “addebito unico”)
F24 mit Schuld und ohne Kompensierung	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI)

Art des Vordrucks	Steuersubjekt	Zahlungsmöglichkeiten
Modell F24 mit Saldo “Null”	Privatpersonen	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online)/F24 cumulativo/F24 “addebito unico”)
F24 mit Steuerschuld und Kompensierung	Privatpersonen	Entratel / Fisconline
F24 mit Schuld und ohne Kompensierung	Privatpersonen	Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI) / Papier



Kompensierungen von MwSt.-Guthaben über 5.000,00 Euro mit anderen Steuern sind ab dem 10. Tag nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung möglich; bei Guthaben über 5.000 Euro bedarf es eines Bestätigungsvermerks oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers.

Die Strafen für Kompensierung von nicht vorhandenen Steuerguthaben belaufen sich auf 100% bis 200% oder 70%, wenn die fehlerhafte Verrechnung nach dem 1. September 2024 erfolgt ist.

Fehlerhafte Kompensierun- gen

Freiwillige Be- richtigung („ravvedimento operoso“)

Ab dem 1. September 2024 wurden die zu zahlenden Strafen für die freiwillige Berichtigung von unterlassenen oder unzureichenden Zahlungen abgeändert. Diese Neuerungen gelten ausschließlich für Verstöße, die ab dem 1. September begangen wurden. Für vorherige Verstöße werden weiterhin die alten Strafen angewendet.

Es besteht immer die Möglichkeit, eine unterlassene oder unzureichende Zahlung von Steuern (MwSt., IRPEF, IRES, IRAP, Quellensteuer, u. a.) innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, mit einer Verwaltungsstrafe über 0,083% pro Tag freiwillig nachzuholen (bis zum 31. August 2024 beträgt die Strafe 0,1 %).

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Zehntel der Mindeststrafe (somit 1/10 von 12,5% = 1,25%) (bis zum 31. August 2024 beträgt die Strafe 1,5 %).

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 90 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Neuntel der Mindeststrafe (somit 1/9 von 12,5% = 1,39%) (bis zum 31. August 2024 beträgt die Strafe 1,67%).

Für spätere Berichtigungen kann das Ausmaß der Strafzahlungen aus der unten angeführten Tabelle entnommen werden. Die Einzahlung der Verwaltungsstrafe muss gleichzeitig mit der Nachzahlung der Steuer sowie der Zahlung der Verzugszinsen immer über den Vordruck „F24“ erfolgen.

Für Steuern ist künftig die Berichtigung auch nach Erhebungen oder Prüfungen durch die Steuerbehörde zulässig, und zwar bis zur Zustellung des Festsetzungsbescheides seitens der Einnahmenagentur, des Strafverhängungsbescheides oder der Zahlungsaufforderung („avviso bonario“).

Einzahlungstermin	Reduzierte Strafe bis zum 31.08.24	Reduzierte Strafe ab 01.09.24	Anwendungsbereich
innerhalb von 14 Tage ab Fälligkeit	0,1% pro Tag	0,083% pro Tag	Sämtliche Steuern
Ab 15 Tage und bis 30 Tage ab Fälligkeit	1/10 von 15%	1/10 von 12,5%	Sämtliche Steuern
Ab 31 Tage und bis 90 Tage ab Fälligkeit oder ab Abgabetermin der Steuererklärung	1/9 von 15%	1/9 von 12,5%	Sämtliche Steuern
Innerhalb ein Jahr ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung in Bezug auf das Jahr, in welchem die Unterlassung stattgefunden hat	1/8 von 30%	1/8 von 25%	Sämtliche Steuern
Innerhalb zwei Jahre ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde	1/7 von 30%	1/7 von 25%	Sämtliche Steuern
Nach zwei Jahre ab Fälligkeit oder nach Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde	1/6 von 30%	1/6 von 25%	Sämtliche Steuern
Nach Erhalt des Prüfungsprotokolls (PVC - Processo verbale di constatazione) durch die Finanzwache	1/5 von 30%	1/5 von 25%	Nur von der Einnahmenagentur verwaltete Steuern

Der gesetzliche Zinssatz wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 von 2% auf **1,6% reduziert**.



Registergebühr *Mietverträge*

VORDRUCK F24 ELIDE

Folgende Abgaben im Zusammenhang mit der Registrierung der Verträge über Vermietung und Verpachtung von Immobilien müssen mittels Vordruckes “F24 versamenti con elementi identificativi” (F24 ELIDE) abgeführt werden:

- Registersteuer;
- Sonderabgaben und Vergütungen;
- Stempelsteuer;
- Strafen und Zinsen aus den vorgenannten Steuern, Abgaben und Vergütungen.

Dieser Vordruck muss auch für etwaige freiwillige Berichtigungen verwendet werden.

Inhaber einer MwSt.-Position müssen die Einzahlung auf elektronischem Wege oder unter Beistand eines Vermittlers durchführen. Privatpersonen können die Einzahlung auch für Saldozahlungen über 1.000 Euro auch in Zukunft am Bankschalter vornehmen.

Alle Mietverträge, die der Registersteuer unterworfen sind, müssen innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit bei der Agentur der Einnahmen registriert werden, bei gleichzeitiger Zahlung der Registersteuer. Die Zahlung kann jährlich erfolgen, man kann aber auch einmalig die Steuer für die gesamte Vertragsdauer entrichten. Der Mindestbetrag der Registergebühr für die erste Registrierung beträgt 67,00 Euro.

Die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung gilt auch für die Registersteuer (siehe obige Tabelle).

Bei jährlicher Verlängerung empfehlen wir den Termin zu vermerken.

Die Vermietung von Wohnungen seitens Inhaber einer MwSt.-Position und seitens natürlicher Personen unterliegt der jährlichen Registergebühr in Höhe von 2%, sofern die Vermietung nicht bereits der MwSt. unterliegt.

Die Vermietung von gewerblichen Liegenschaften kann MwSt.-frei sein oder der MwSt. unterliegen; unabhängig davon beträgt die Registersteuer 1%.

Wir möchten daran erinnern, dass die Registrierung und die Entrichtung einer pauschalen Registersteuer auch bei vorzeitiger Auflösung von Verträgen anfallen.

Wird bei der Registrierung des Mietvertrages (Wohnungen, die von Privatpersonen an natürliche Personen vermietet werden) für die **Einheitssteuer** („cedolare secca“) optiert, fällt keine Registersteuer an.

Registrierung **Vorverträge**

Bei der Registrierung von Vorverträgen laufen die Fristen nach 30 Tagen ab, gerechnet ab dem frühesten Tag zwischen dem Datum, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, und dem Datum der entsprechenden Wirksamkeit (die Frist bis zum Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 73/2022 betrug 20 Tage).

Rentenbeitrag **INPS Sonder-** **verwaltung** *(24% - 35,03%)*

Auf Vergütungen für fortwährende und geregelte Zusammenarbeit (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Projektaufträge) ist ein Rentenbeitrag einzuzahlen, und zwar in folgendem Ausmaß:

- **Zwischen 33,72% (ohne DIS-COLL) und 35,03% (mit DIS-COLL)** (inklusive Mutter-schaftsbeitrag) der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, im Normalfall bis zu 120.607 (VORSICHT, Schwelle für 2025) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2026 müssen erst noch bestätigt werden.*
- **24%** der Steuergrundlage für all jene Mitarbeiter, die eine direkte Rente (Dienstaltersrente, Altersrente, Invalidenrente) beziehen, im Normalfall bis zu 120.607 (VORSICHT, Schwelle für 2025) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2026 müssen erst noch bestätigt werden.*
- **24%** der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die bereits einer anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen oder eine indirekte Rente (z.B. Hinterbliebenenrente) beziehen, im



Normalfall bis zu 120.607 (VORSICHT Schwelle für 2025) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2026 müssen erst noch bestätigt werden.*

- Hingegen sind Freiberufler, welche keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, sowie nicht pensioniert sind oder keinen obligatorischen Rentenschutz haben, zur Eigenberechnung und Abführung der INPS-Beiträge verpflichtet, und zwar durch Anwendung des Hebesatzes von **26,07%** (inklusive Mutterschaft) der Steuergrundlage, im Normalfall bis zu 120.607 (VORSICHT, Schwelle für 2025) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2026 müssen erst noch bestätigt werden.*
- Diese Pflichtversicherung gilt auch für gelegentliche freie Mitarbeiter, welche entsprechende Entgelte von mehr als 5.000,00 Euro jährlich erhalten. Wichtig: Die Obergrenze von Euro 5.000,00 muss als Summe betrachtet werden; der Arbeitgeber hat die Aufgabe zu überprüfen ob der gelegentlich- freie Mitarbeiter im Bezugsjahr nicht weitere Entgelte erhalten hat und im Falle der Überschreitung des Limits von Euro 5.000,00 die telematische Versendung an die INPS Sonderverwaltung zu tätigen. D.h. Falls alle erhaltenen Entgelte im Bezugsjahr das Limit von 5.000,00 Euro überschreiten, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet die Eintragung des freien Mitarbeiters in die INPS-Sonderverwaltung vorzunehmen. Empfehlung: Fordern Sie von den gelegentlich-freien Mitarbeiter eine Bestätigung aller im Geschäftsjahr erhaltenen Entgelte ein.
- Der Beitrag muss innerhalb 16. des auf die Auszahlung folgenden Monats mit dem Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden und ist zu zwei Dritteln zu Lasten des Auftraggebers. Ein Drittel wird dem Empfänger einbehalten.
- Bei Freiberuflern wird der Rentenbeitrag durch den Mechanismus der Voraus- und Ausgleichszahlung entrichtet, und ist gänzlich vom Freiberufler geschuldet, welcher jedoch die Möglichkeit hat, dem Kunden 4% der Honorare als Pensionsbeitrag weiterzubelasten.

Auch die stillen Teilhaber an Unternehmen (*associati in partecipazione*), welche im Rahmen eines Vertrages zur stillen Beteiligung nur Arbeitsleistungen einbringen, sind einer eigenen INPS-Pflichtversicherung unterworfen. Berechnungsgrundlage des Pflichtbeitrages ist die Steuergrundlage für IRPEF-Zwecke; die Höhe der Beiträge entspricht jener der INPS-Sonderverwaltung (siehe oben); zu Lasten des stillen Teilhabers sind jedoch 45% des Beitrages, während die restlichen 55% zu Lasten des Unternehmens sind.

Barzahlungen

Ab 01.01.2023 wurde die Schwelle für die Verwendung von Bargeld auf 5.000 Euro erhöht. Dieser Grenzwert bleibt auch im Jahr 2026 unverändert. **Daraus folgt: Barzahlungen sind bis zu einem Betrag von 4.999,99 Euro zulässig.** Untersagt ist in diesem Zusammenhang auch eine künstliche Aufteilung in Zahlungen unter 5.000 Euro.

Vergehen werden mit Strafen von mindestens 3.000,00 Euro geahndet, und etwaige Vergehen müssen von Finanzvermittlern und Freiberuflern, die davon Kenntnis erlangen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen angezeigt werden.

Zu ergänzen bleibt noch, dass die Einlage oder die Behebung von Bargeldbeträgen über den gesetzlichen Höchstwert bei Bank oder Post an sich kein Vergehen darstellt und vom Kreditinstitut auch nicht zu melden ist.

Es gibt eine Ausnahme für Bargeldzahlungen bis zu 15.000,00 Euro von Seiten nicht-italienischer natürlichen Personen. Diese Ausnahme ist mit bestimmten Bedingungen verknüpft. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 2/2019**.

POS-Zahlungen

Die Unternehmen und Freiberufler sind verpflichtet, Zahlungen nicht nur über Debitkarte (Bankomat), sondern auch mittels Kreditkarten zu akzeptieren.

Falls ab 1.1.2023 eine POS-Zahlung nicht möglich ist, beträgt die Strafe 30 Euro zuzüglich 4% des Transaktionsbetrages.



1B - GESELLSCHAFTEN, KÖRPERSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMEN

ANDERE WIEDERKEHRENDE FÄLLIGKEITEN

BUCHFÜHRUNG UNTERNEHMEN

(gilt nicht für Freiberufler)

- Ordentliche Buchführung**
- Die **ordentliche Buchhaltung** (mit Journal, Hauptbuch, Inventarbuch, usw.) müssen im Jahr 2026 alle Kapitalgesellschaften führen; weiters jene Personengesellschaften und Einzelunternehmen, welche im Jahr 2025 Erlöse gemäß Art. 57 und 85 des TUIR von über 500.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und von über 800.000,00 Euro bei allen anderen Tätigkeiten (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt haben sowie all jene Unternehmen, welche ausdrücklich für die ordentliche Buchhaltung optiert haben.
 - Die Eintragungen im **Journal** sind innerhalb von 60 Tagen ab Durchführung des Geschäftsvorfalles zu verbuchen. Als Frist gilt der Zeitpunkt der Durchführung und nicht der der Registrierung.
 - Bei **EDV-Buchhaltung** betrifft der Termin von 60 Tagen die Datenerfassung; der Ausdruck hat spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Abgabetermin der die Steuerperiode betreffenden Steuererklärung zu erfolgen. Die MwSt.-Aufzeichnungen, die über EDV geführt werden, gelten auch dann also ordnungsgemäß gehalten, wenn sie nicht ausgedruckt werden. Sie müssen allerdings innerhalb der vorgesehenen Fristen in der EDV aktualisiert sein und im Falle von Prüfungen jederzeit ausgedruckt werden können.
 - Das **Inventarbuch** muss zu Beginn des Geschäftsjahres erstellt und anschließend jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steuererklärung gemäß Artikel 2217 des Zivilgesetzbuches aktualisiert, vervollständigt und unterzeichnet werden; z.B. der 31. Januar 2026 für die Bilanz zum 31. Dezember 2024, bzw. 31. Januar 2027 für die Bilanz zum 31. Dezember 2025 (Abgabe der Steuererklärung innerhalb den 31. Oktober 2026).
 - **Lagerbuchhaltung:** Die Gesellschaften, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren sowohl den Grenzwert von 5.164.000,00 Euro für die Umsatzerlöse als auch den Grenzwert von 1.100.000,00 Euro für die Endbestände - gemäß DL 146/2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 215/2021 - überschritten haben, sind verpflichtet, eine Lagerbuchhaltung zu führen. Diese Verpflichtung beginnt ab dem zweiten Jahr nach Überschreitung der vorgenannten Grenzen und entfällt ab dem ersten Jahr, nachdem die vorgenannten Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten werden.

Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung für das betreffende Jahr nachzutragen. Für Personen mit ordentlicher Buchhaltung können die Aufzeichnungen im Abschreibungsregister auch im Inventarbuch angeführt werden. In den folgenden Fällen könnte die Führung des Registers aus formalrechtlicher Sicht unterlassen werden:

- a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat und
- b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

In der Praxis empfiehlt es sich aber, das Register wie bisher weiterzuführen.

Es wird daran erinnert, dass, gemäß Herbstverordnung Nr. 148/2017 und zuletzt durch GD 73/2022, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122/2022, der materielle Ausdruck der MwSt.-Register nicht mehr erfolgen muss, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.



Vidimierungen Eine **Anfangsvidimierung** ist nur mehr für die **Gesellschaftsbücher laut Zivilgesetzbuch** (Buch der Hauptversammlungen/Entscheidungen der Gesellschafter, Buch des Verwaltungsrates/Verwaltungsorgans, Buch des Aufsichtsrates/Kontrollorgans, Buch der Obligationen, Buch der Obligationisten, u.a.) notwendig. Vorgeschrieben ist weiters die Anfangsvidimierung von Büchern und Registern, die von anderen Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben werden, und die in diesem Zusammenhang nicht auf die steuerlichen Bestimmungen Bezug nehmen.

Die der Vidimierungspflicht unterworfenen Bücher und Register müssen vor ihrer Verwendung (sprich: spätestens am Tag vor dem ersten darin zu verbuchenden Geschäftsvorfall) beim Handelsregister (Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft) oder bei einem Notar vidimiert werden.

Die vorgeschriebene Nummerierung der Seiten (oder Blätter) dieser Bücher muss das Jahr der Anfangsvidimierung sowie die fortlaufende Seitenzahl angeben (z.B.: 2026/1). Kapitalgesellschaften müssen als Ersatz für die Konzessionsgebühr für die Anfangsvidimierungen innerhalb 16. März 2026 eine pauschale **Jahresgebühr** entrichten.

Die **Anfangsvidimierung der nachfolgenden Bücher ist nicht mehr notwendig für:** Journal, Inventarbuch, Register und Aufzeichnungen für Zwecke der Einkommensteuern und der MwSt. Für diese Register gilt folgendes:

- Für eine ordnungsmäßige Führung der Buchhaltung müssen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen bzw. die entsprechenden Register weiterhin fortlaufend nummeriert werden. Diese Nummerierung hat der Steuerpflichtige selbst vorzunehmen. Die Nummerierung der Register muss nicht einheitlich und im Vorhinein, also nicht vor der entsprechenden Verwendung, vorgenommen werden. Es genügt die fortlaufende Nummerierung bei Verwendung der einzelnen Seiten. In der Praxis werden also das jeweilige Register und die entsprechenden Seiten (einschließlich Bezeichnung) fortlaufend aufgebaut. Man kann demnach fortlaufend freie Blätter verwenden.
- **Nummernkreis:** Gemäß Anleitungen der Agentur für Einnahmen muss für jedes Geschäftsjahr eine eigene Nummernserie angelegt werden, d.h. jedes Jahr muss mit der Seite 1 begonnen werden. Zusätzlich muss der Nummernserie ein Präfix mit der vierstelligen Jahreszahl des Geschäftsjahres vorangesetzt werden. Falls die Abschlussbuchungen im Register des Folgejahres ausgedruckt werden, so sind sie mit der fortlaufenden Nummerierung des Folgejahres zu versehen.

Die **Stempelsteuer** für das Journal und das Inventarbuch ist weiterhin geschuldet. Sie ist vor Benutzung der Register zu entrichten. Die Stempelmarken –in Form von „Aufklebern“– sind auf der ersten Seite des jeweiligen Registers bei Vornummerierung oder auf der jeweils 100sten Seite bei laufender Nummerierung anzubringen.

Die Höhe der Stempelsteuer hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab. Sie beträgt:

- **16,00 Euro** je hundert Seiten für die Kapitalgesellschaften und die gewerblichen Körperschaften, welche jährlich die pauschale Konzessionsgebühr von 309,87 Euro bzw. 516,46 Euro (Gesellschaften mit einem Gesellschaftskapital über 516.456,90 Euro am 1. Januar) für die Vidimierungen leisten müssen.
- **67,00 Euro** je 500 Seiten für die anderen Unternehmen (z. B. Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

Vereinfachte Buchführung

*gilt nur für
Personenge-
sellschaften
und Einzelun-
ternehmen*

Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die nicht zur Führung der ordentlichen Buchhaltung verpflichtet sind und auch nicht dafür optiert haben, können die vereinfachte Buchhaltung führen. Sie besteht aus den MwSt.-Registern, in welchen die Ausgangsrechnungen und Einnahmen, alle Eingangsrechnungen und Spesenbelege und innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen, die Abfertigungsrückstellungen, die außerordentlichen Erlöse und Aufwendungen sowie die Veräußerungsgewinne und -verluste einzutragen sind und es gilt das Kassaprinzip. D. h. die MwSt-Aufzeichnungen sind bis zum Jahresende mit den Überleitungen zur Ist-Besteuerung zu ergänzen. Dies betrifft im Wesentlichen den Abgleich zwischen den ausgestellten und den kassierten Ausgangsrechnungen sowie zwischen den erhaltenen und noch nicht gezahlten Eingangsrech-



nungen; zudem die Abschreibungen, die Veräußerungsgewinne und -verluste, sowie die Rückstellungen für die Abfertigungen. Vereinfachend kann man auch auf den erwähnten Abgleich verzichten, ohne neben der Rechnung auch das Zahlungsdatum anzugeben. Die ausgestellten und die erhaltenen Rechnungen gelten mit dem Ausstellungsdatum bzw. der Eintragung als vereinnahmt bzw. als gezahlt. Es ist dafür eine entsprechende Option notwendig, die zumindest für drei Jahre bindend ist. Falls die Abschreibungen nicht im MwSt.-Register vermerkt werden, genügt es, im Falle einer Anfrage der Finanzverwaltung jene Daten in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung vorzulegen, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

**Pauschalbesteuerung mit flat tax
5% / 15%**

Das Haushaltsgesetz für 2026 bestätigt die vereinfachte Pauschalsteuerregelung. Wir erinnern daran, dass die Grenze für Einnahmen und Vergütungen bereits im letzten Jahr auf 85.000 Euro angehoben wurde. Soweit dieser Grenzwert im Jahr 2025 und die anderen vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen eingehalten werden, ist der Zugang zur Pauschalsteuerregelung ab dem 1. Januar 2026 möglich.

Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Branchenrichtwerte, Kundenlieferantenlisten, MwSt, elektronische Rechnungslegung usw.). .

STEUERERKLÄRUNGEN UND JAHRESABSCHLUSS

Kapitalgesellschaften und Körperschaften

- Hinterlegung des Jahresabschlusses für:

- a) Kapitalgesellschaften: innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres (heuer in der Regel innerhalb 30.04.2026 bei Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) muss der Jahresabschluss von der Hauptversammlung genehmigt werden. Innerhalb von weiteren 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses muss derselbe im **Handelsregister hinterlegt** werden (also i.d.R. spätestens innerhalb 30.05.2026). Die verlängerte Frist, im Falle des Vorliegens der gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen beträgt 180 Tage.
- b) Konsortien: innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel innerhalb 28.02.2026) muss die Vermögenssituation am Handelsregister hinterlegt werden.

- Zahlung der Steuern

Saldozahlung von IRES und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2025 (bzw. 2025/2026 bei abweichendem Geschäftsjahr); gleichzeitig **erste Vorauszahlung** für das Jahr 2026 (bzw. 2025/2026) für IRES und für IRAP: Innerhalb des 30. Tages des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres (für dieses Jahr **innerhalb 30.06.2026**, außer wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt). Es besteht die Möglichkeit, sich für eine Ratenzahlung zu entscheiden.

Falls der Jahresabschluss nicht innerhalb von 120 Tagen genehmigt wird, sondern innerhalb der in Ausnahmefällen laut Gesetz bzw. Satzung vorgesehenen verlängerten Frist von 180 Tagen, so ist die Steuerzahlung innerhalb 30. des auf die Genehmigung folgenden Monats fällig (somit spätestens am 30.07.2026, außer bei abweichendem Geschäftsjahr).

Es besteht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (d.h. für dieses Jahr bis zum 30.07.2026) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

- Steuererklärung

Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2026 betreffend die direkten Steuern IRES und IRAP, die Erklärung der Steuersubstituten (falls Teil von REDDITI) des Geschäftsjahres 2025: **innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres** mittels elektronischer Versendung (bis zum 02.11.2026, da der 31.10.2026 auf einen Samstag fällt), sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und nicht mehr innerhalb von elf Monaten wie es in den vergangenen Jahren der Fall war.



Zahlung der zweiten Vorauszahlung für das Jahr 2026 für IRES und für IRAP: Innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, für dieses Jahr innerhalb des 30.11.2026.

Personengesellschaften und Einzelunternehmen

- Zahlung der Steuern

Die Saldozahlung IRPEF und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für 2025 sowie die erste Rate der Vorauszahlung für 2026 sind in der Regel **innerhalb 30. Juni 2026** fällig. Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.

Es besteht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel bis zum 30.07.2026) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

- Steuererklärung

Die Steuererklärung REDDITI 2026 für direkte Steuern, IRAP-Erklärung, bezüglich Geschäftsjahrs 2025, ist **innerhalb 31.10.2026 elektronisch zu versenden**. In der Regel *müssen*, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Steuererklärungen elektronisch versendet werden.

Die zweite Vorauszahlung für 2026 ist innerhalb **30.11.2026** fällig.

VERSCHIEDENES

Private Nutzung Die Gesetzesbestimmungen sehen hier folgendes vor:

von Gesellschaftsgütern und erhaltenen/erzielten Finan-
zierungen und
Kapitaleinlagen

- Gesellschafter und Familienangehörige von Einzelunternehmern, welche Unternehmensgegenstände verwenden, haben dafür dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe des Marktwertes des Nutzungsrechtes zu entrichten,
- andernfalls ist der geldwerte Vorteil von den genannten natürlichen Personen als Sachbezug zu besteuern.
- die Kosten dieser oben angeführten Güter sind für das Unternehmen steuerlich nicht absetzbar.

CONAI

Unternehmen, welche Verpackungsmaterialien herstellen, verwenden oder importieren, sind zum **Beitritt** an das Konsortium CONAI verpflichtet. Ausgenommen sind die Endverbraucher der Verpackungsmaterialien. Unternehmen, die Verpackungsmaterialien herstellen, und solche, die leere Verpackungsmaterialien importieren, müssen zudem eigenen Bereichskonsortien beitreten.

Hersteller von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von vollen und leeren Verpackungsmaterialien sind zur Meldung und Einzahlung des periodischen **Verpackungsbeitrages** verpflichtet. Der zu entrichtende Beitrag richtet sich nach der Art der Verpackungsmaterialien und wird jeweils am Gewicht der Verpackung bemessen. Die Berechnung des Beitrages ist verschieden nach Herstellern, Importeuren, Anwendern und Exporteuren.

Ab dem 1. Juli 2026 erhöht sich der Conai-Umweltbeitrag (CAC) für Holz- und Glasverpackungen von 357 Euro pro Tonne auf 409 Euro pro Tonne. Ebenfalls ab dem 1. Januar 2026 erhöht sich auch der Conai-Umweltbeitrag (CAC) für Holzverpackungen von 9 Euro pro Tonne auf 10 Euro pro Tonne..

Für 2026 bleiben die neun ab 2023 geltenden Kategorien für den durchschnittlichen Umweltbeitrag für Kunststoffverpackungen unverändert. Abhängig von der Kunststoffart und damit der Kategorie wird ein Conai-Beitrag von 40 Euro pro Tonne bis zu einem Höchstbetrag von 790 Euro pro Tonne gezahlt.

Die Selbsterklärung über die Wahl der Periodizität der Verpackungserklärung für das Jahr 2026 muss bis zum 20. Januar 2026 bei der CONAI eingereicht werden.

Hier können die folgenden **Optionen** gewählt werden (ansonsten gilt die vorherige Option



auch für die folgenden Haushaltsjahre und muss nicht wiederholt werden, wenn keine Änderung stattgefunden hat):

- Periodizität der periodischen Meldungen: je nach Höhe des geschuldeten Verpackungsbeitrages kann anstelle der monatlichen Abrechnung und Meldung für eine dreimonatliche oder eine jährliche Abrechnung und Meldung optiert werden;
- Vereinfachte Abrechnung für Importeure: Importeure von vollen Verpackungsmaterialien können für eine vereinfachte Abrechnung optieren.

Zudem verfällt der Termin für den Versand der CONAI Meldung bezüglich Dezember 2025 (für monatliche Abrechnung) oder für das 4.Quartal 2025 (dreimonatliche Abrechnung) oder für das gesamte Jahr 2025 (jährliche Abrechnung).

Periodische Meldungen: Zur Berechnung des geschuldeten Verpackungsbeitrages müssen eigene periodische Meldungen eingereicht werden, die je nach Höhe des im Vorjahr geschuldeten Beitrages monatlich, vierteljährlich oder jährlich fällig sind. Die Meldungen sind innerhalb 20. des auf den Bezugszeitraum folgenden Monats abzugeben. Die Zahlung des Verpackungsbeitrages ist erst bei Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig. Der Beitrag unterliegt der Mehrwertsteuer zum ordentlichen MwSt.-Satz (von derzeit 22 Prozent).

Hersteller von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von leeren Verpackungsmaterialien sind verpflichtet, den von ihnen gezahlten Beitrag analytisch an die Verwender von Verpackungsmaterialien weiterzubelasten. Die Verwender von Verpackungsmaterialien (gemäß CONAI-Definition) sowie die Importeure von gefüllten Verpackungsmaterialien können auf die analytische Angabe in der Rechnung verzichten und an deren Stelle den Zusatz „CONAI-Beitrag abgefunden“ – „*contributo CONAI assolto*“ anfügen.

RAEE-Beitrag

Hersteller von elektrischen oder elektronischen Geräten dürfen diese Geräte nur nach Eintragung ins entsprechende Register bei der zuständigen Handelskammer vertreiben. Zur Eintragung ins obengenannte Register ist verpflichtet, wer:

- elektrische oder elektronische Geräte mit eigener Marke herstellt und verkauft;
- elektrische oder elektronische Geräte von anderen Herstellern weiterverkauft;
- elektrische oder elektronische Geräte importiert oder als erster in das nationale Territorium bringt und diese vertreibt, auch über Fernvertrieb;
- elektrische oder elektronische Geräte für den Export herstellt.

Die Steuerzahler, die bei der RAEE eingetragen sind, müssen innerhalb 30. April an die Handelskammer die betreffenden Daten vom Jahr 2025 übermitteln.

Kontrollorgan bei GmbHs

GmbHs sind in den folgenden Fällen zur Ernennung eines Kontrollorgans (Aufsichtsrat, Einzelüberwacher oder Einzelrechnungsprüfer) laut art. 2477 ZBG verpflichtet:

- wenn dies von den Gesellschaftssatzungen vorgesehen wird oder
- wenn die Gesellschaft zur Erstellung des Konzernabschlusses verpflichtet ist;
- wenn die Gesellschaft eine Gesellschaft mit Pflicht zur gesetzlichen Rechnungsprüfung kontrolliert;
- wenn in zwei darauffolgenden Geschäftsjahren einen der drei nachstehenden Parameter überschritten werden:
 - Summe der Aktiva in der Bilanz 4.000.000 Euro,
 - Summe der Umsatzerlöse (Bilanzposten A.1) 4.000.000 Euro und
 - Durchschnittliche Anzahl der Angestellten im Geschäftsjahr: 20.

Die Ernennung des Kontrollorgans nach den neuen Parametern wird mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2025 verbindlich. Bei GmbHs, deren Geschäftsjahr mit dem Kalender-



jahr zusammenfällt, in dem die neuen Bestimmungen zum ersten Mal angewandt werden, erfolgt die Überprüfung der Überschreitung der genannten Schwellenwerte für die Geschäftsjahre 2024 und 2025. Die vorgenannte Verpflichtung erlischt, wenn in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren keine der genannten Schwellenwerte überschritten wird.

Registrierkassen

Alle Registrierkassen müssen mindestens einmal **jährlich** von einem autorisierten Techniker überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt auf Initiative des Besitzers des Gerätes. Dieser trägt auch die Kosten der Überprüfung. Die Bestimmung sieht vor, dass nicht überprüfte Geräte nicht benutzt werden dürfen. Die verspätete Überprüfung wird mit Strafen von 250,00 bis 2.000,00 Euro geahndet. Für die unterlassene Installation der Registrierkassen ist ebenfalls mit Strafen von 1.000,00 bis 4.000,00 Euro zu rechnen.

Im Bereich der Registrierkassen hat der Gesetzgeber ab 2026 vorgesehen, dass der Prozess der Erfassung und Übermittlung der Umsätze in den elektronischen Zahlungsprozess (POS) integriert werden muss. Zur Umsetzung dieser Integration hat die Agenzia delle Entrate den Beschluss Nr. 424470/2025 erlassen, der die Verpflichtung vorsieht, die Registrierkasse digital mit dem POS über das Steuerkonto („cassetto fiscale“) zu verbinden.

Die neuen Funktionen werden von der Agenzia delle Entrate ab März 2026 zur Verfügung gestellt.

Batterien

Die Batterien-Hersteller müssen jährlich innerhalb des 31. März die Eckdaten bezüglich der im Vorjahr in Italien verkauften Batterien mitteilen.

EAS

Vereine und Körperschaften müssen innerhalb von 60 Tage nach Gründung die Meldung EAS telematisch an die Agentur der Einnahmen senden. Sollten in der Zwischenzeit Änderungen stattgefunden haben, muss innerhalb 31.03 des darauffolgenden Jahres die Änderung mit einer neuen EAS Meldung der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden.

PEC-Adresse (für alle Inhaber einer PEC- Adresse)

Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen denselben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den PEC-Posteingang periodisch zu kontrollieren. Dies ist insofern wichtig, da die Steuereinhebungsstelle seit 1. Juni 2016 die Steuerzahlkarten an Unternehmen und Freiberufler definitiv nur mehr über die PEC-Adresse auf elektronischem Wege zustellt.

Wir erinnern daran, dass mit dem Stichtag 31. Dezember 2025 die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften und Konsortialgesellschaften – genauer gesagt der Alleingeschäftsführer, der geschäftsführende Verwalter oder, in dessen Abwesenheit, der Vorsitzende des Verwaltungsrats – verpflichtet waren, eine eigene digitale Adresse (PEC) zu aktivieren und diese anschließend dem Handelsregister mitzuteilen, getrennt von jener der Gesellschaft.



Anlage 1C zum Rundschreiben Nr. 10 vom 16. Januar 2026

**1C - FREIBERUFLER UND PRIVATE:
ANDERE WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE**

BUCHFÜHRUNG FREIBERUFLER UND KÜNSTLER

Ordentliche Buchführung Die ordentliche Buchführung führen nur jene Freiberufler, welche ausdrücklich dafür optiert haben; die Option gilt für mindestens ein Jahr. Es muss entweder ein Journal oder ein chronologisches Register der Einnahmen und Ausgaben geführt werden, in welchem auch alle finanziellen Bewegungen eingetragen werden; es müssen bestimmte Beträge getrennt ausgewiesen werden. Die Eintragungen sind innerhalb von 60 Tagen ab Inkasso oder Zahlung durchzuführen.

Es sind auch die MwSt.-Register zu führen (vorbehaltlich Befreiung).

Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung nachzutragen. Die detaillierten Aufzeichnungen für die Abschreibungen können statt im Abschreibungsregister auch im MwSt.-Register der Einkäufe durchgeführt werden.

Die Führung des Registers ist bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen nicht mehr notwendig:

- a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat;
- b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind. In der Praxis empfiehlt es sich somit, das Register wie bisher weiterzuführen.

Vidimierung Eine Vidimierung der aufgrund steuerlicher Bestimmungen vorgesehenen Register ist nicht notwendig.

Vereinfachte Buchführung Wenn nicht für die ordentliche Buchführung optiert worden ist, führen die Freiberufler eine vereinfachte Buchhaltung: Es sind nur die MwSt.-Register sowie das chronologische Register für Einnahmen und Zahlungen zu führen, in welches innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen und die Anlagegüter, auf welche die Abschreibungen berechnet werden, sowie die Abfertigungsrückstellungen einzutragen sind. Es besteht weiters die Möglichkeit, statt der zusätzlichen Führung des chronologischen Registers nur die MwSt.-Register zu führen und in diesen alle Operationen zu vermerken.



Pauschalbesteuerung

Seit 2016 haben MwSt.-pflichtige Subjekte, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit in die Begünstigung einer neuen Pauschalbesteuerung zu gelangen. Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Sektorenstudien, esterometro, MwSt, usw.). Auch für dieses Jahr liegt der Schwellenwert für die Anwendung der Regelung bei 85.000 Euro, mit sofortiger Unwirksamkeit im selben Jahr, wenn die Grenze von 100.000 Euro überschritten wird. Ausführlichere Informationen finden Sie in unserem Rundschreiben Nr. 1/2020. Wie im Vorjahr können im Jahr 2026 jene Steuerpflichtigen diese Pauschalsteuerung in Anspruch nehmen, die im Vorjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte in Höhe von höchstens 35.000 Euro bezogen haben,

Wir weisen darauf hin, dass die elektronische Rechnungsstellung seit dem 01. Januar letzten Jahres für alle Pauschalbesteuerten verpflichtend ist.

Pauschalsteuerpflichtige weisen auf ihren Rechnungen keine MwSt. aus, obwohl sie verpflichtend über eine MwSt.-Nummer verfügen. Sie haben kein Anrecht auf Vorsteuerabzug und führen auf den Rechnungen den Kodex N.2.2 ("Umsätze ohne Anwendung der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 1, Absatz 58, Gesetz Nr. 190/2014") an.

Rechnungen, die einen Betrag von mehr als 77,47 Euro aufweisen, unterliegen einer elektronisch zu entrichtenden Stempelsteuer von 2 Euro.

STEUERERKLÄRUNG (Freiberufler und Private)

- Zahlung der Steuern

- Die Saldozahlung IRPEF und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für 2025 sowie die erste Rate der Vorauszahlung für 2026 sind **innerhalb 30. Juni 2026** fällig. Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- Es besteht auch die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel bis zum 30. Juli 2026) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

Das Haushaltsgesetz 2026 hat den zweiten IRPEF-Steuersatz um zwei Prozentpunkte gesenkt, indem er von 35 % auf 33 % gesenkt wurde. Die Anzahl der Steuertarife ist hingegen unverändert geblieben.. Die Steuersätze betragen daher 23%, 33%, 43%.

Nachstehend eine Übersichtstabelle:

23%	Gesamteinkommen bis 28.000 €
33%	Gesamteinkommen ab 28.000 € bis zu 50.000 €
43%	Gesamteinkommen ab 50.000 €



Der IRPEF-Abzug für Arbeitnehmer mit einem Einkommen von bis zu 15.000 Euro bleibt unverändert; wie bereits im Haushaltsgesetz 2025 vorgesehen, beträgt dieser Betrag 1.955 Euro.

Die so genannte „No Tax Area“-Grenze für Arbeitnehmereinkommen wird ebenfalls mit 8.500 EUR bestätigt.

- *Steuererklärung (Mod. REDDITI)*

- Die Steuererklärung REDDITI 2026 für die direkten Steuern und die IRAP-Erklärung sind **innerhalb des 31. Oktober 2026 elektronisch zu versenden**.
- In der Regel *müssen*, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Steuererklärungen elektronisch versendet werden.
- Die **zweite Vorauszahlung für 2026** ist bis zum **30. November 2026** fällig.
- Für die Saldo- bzw. Vorauszahlung der INPS-Pensionsversicherung für Freiberufler ohne Pensiónskasse gelten dieselben Termine wie für die direkten Steuern.

V E R S C H I E D E N E S

PEC-Adresse Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen denselben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den
(für alle Inhaber einer PEC-Adresse) PEC-Posteingang periodisch zu kontrollieren.

Wir erinnern daran, dass mit dem Stichtag 31. Dezember 2025 die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften und Konsortialgesellschaften – genauer gesagt der Alleingeschäftsführer, der geschäftsführende Verwalter oder, in dessen Abwesenheit, der Vorsitzende des Verwaltungsrats – verpflichtet waren, eine eigene digitale Adresse (PEC) zu aktivieren und diese anschließend dem Handelsregister mitzuteilen, getrennt von jener der Gesellschaft.

Option für die Pauschalbesteuerung der Mietverträge Falls bei Mietverträgen für die Pauschalbesteuerung (sog. „cedolare secca“) optiert wird, müssen diese Verträge ebenfalls innerhalb von 30 Tagen, mittels Vordruck RLI in Papierform oder telematisch über Entratel oder Fisconline registriert werden. Es fällt jedoch keine Registersteuer an.
(sog. „cedolare secca“)



2. SPEZIFISCHE STEUERTERMINE

Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt.

Fällt der Termin für eine Zahlung oder die Abgabe einer Erklärung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so wird er in der Regel auf den nachfolgenden Werktag verschoben.

JANUAR

9. Januar 2026

Werbebonus Ab dem 9. Januar und bis zum 9. Februar 2026 können Unternehmen, Selbstständige und nicht gewerbliche Einrichtungen, die den Werbebonus im Jahr 2025 gebucht haben, die Ersatzerklärung über die tatsächlich getätigten Investitionen einreichen.

12. Januar 2026

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Dezemberlöhne, damit diese für Zwecke des Steuerausgleiches und der Einkommensbescheinigungen (Vordruck CU, Meldung in der Erklärung der Steuersubstituten) noch als Einkünfte des Jahres 2025 eingestuft werden können. Nach diesem Termin ausgezahlte Dezemberlöhne gelten als Einkünfte des Jahres 2026. Dasselbe gilt für Einkommen, die den Lohneinkünften gleichgestellt sind (z.B. Entschädigungen an Geschäftsführer).

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Entschädigungen des Jahres 2025 an die Geschäftsführer, damit diese für steuerliche Zwecke noch im Jahr 2024 in Abzug gebracht werden können. Für Geschäftsführerbezüge, die an Inhaber einer MwSt.-Position ausbezahlt werden, gilt die Verlängerung bis zum 12. Januar nicht, somit müssen sie innerhalb 31. Dezember 2025 ausbezahlt werden. Siehe dazu unser Rundschreiben **Nr. 46/2025**.

15. Januar 2026

MwSt. Telematischer Versand des Tagesinkasso betreffend den Monat Dezember 2025 für Großverteiler für Handel und Dienstleitungen; **dieser Termin wiederholt sich am 15. eines jeden Monats**).

16. Januar 2026

IRAP Betrifft öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften

Einzahlung der monatlichen IRAP-Vorauszahlung auf die im Dezember 2025 ausbezahlten IRAP-pflichtigen Beträge (Löhne, Gehälter, Entschädigung freie und gelegentliche Mitarbeiter); die Einzahlung hat mittels Zahlungsvordruck F24 zu erfolgen und muss elektronisch versendet werden; **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

Quellensteuer Einzahlungstermin für alle Quellensteuern auf alle im Vormonat ausbezahlten Gehälter, Entschädigung an freie und gelegentliche Mitarbeiter, Entgelte oder Entschädigungen oder andere (z.B. Regionaler und Kommunalen IRPEF-Zuschlag, Steuereinbehalte Kondominien, für Vertreter); **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

Mit der Eilverordnung Nr. 50/2017 ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Ver-



mittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

Betrifft Kapitalgesellschaften:

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 4. Quartal 2025 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

INPS Einzahlung der Beiträge bezüglich der im Vormonat ausbezahlten Gehälter an lohnabhängige Mitarbeiter. **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

Einzahlung des INPS-Pensionsbeitrages für freie Mitarbeiter und gelegentliche freie Mitarbeiter für im Dezember 2025 ausbezahlte Entgelte oder Entschädigungen. **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

MwSt. Einzahlungstermin für die MwSt.-Schuld des Monats Dezember 2025 unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vorauszahlungen (gilt nur für Monatsabrechner); **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

20. Januar 2026

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*

Abgabe der Meldung für den Monat Dezember 2025 über den geschuldeten Verpackungsbeitrag (Monatsabrechner); die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat. Die folgenden Meldungen sind nur mehr telematisch versendbar.**

- Abgabe der Meldung für das IV. Quartal 2025 (Quartalsabrechner) bzw. für das Jahr 2025 (Jahresabrechner) über den geschuldeten Verpackungsbeitrag im Falle einer vereinfachten oder einer ordentlichen Methode; die jährliche Abrechnung kann angewendet werden, falls der jährliche Beitrag den neuen Schwellenwert von 3.000,00 Euro für jedes einzelne Material nicht überschreitet. Die trimestrale Abrechnung kann angewendet werden, falls der jährliche Beitrag zwischen 3.000,00 und 31.000,00 Euro für jedes einzelne Material nicht überschreitet. Andernfalls muss die Erklärung monatlich abgegeben werden, wenn der Beitrag den Schwellenwert von 31.000,00 Euro für jedes einzelne Material überschreitet. Die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Die nächsten Meldungen müssen nun telematisch versendet werden.** Ab 2023 beginnt die Versuchsphase des Projekts zur Abschaffung der Erklärungen des CONAI-Umweltbeitrags auf der Grundlage von Daten, die aus den XML-Tracings der elektronischen Rechnungen der Mitglieder des Konsortiums, die „Erstübertragungen“ von Verpackungen vornehmen, abgeleitet werden können. Die Teilnahme an diesem Projekt erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt voraus, dass die elektronischen Rechnungen mit bestimmten Informationen versehen werden, die eine genaue Identifizierung und Klassifizierung der in Rechnung gestellten Verpackungen ermöglichen.
- Unternehmen, die für das vorangegangene Jahr im Rahmen der Erklärung einen Beitrag von bis zu 200,00 Euro je Material ermitteln, sind von der periodischen Erklärungspflicht für das jeweilige Material befreit. Sofern das vereinfachte Verfahren Anwendung findet, beläuft sich die Freigrenze auf 300,00 Euro für sämtliche importierten, gefüllten Verpackungen.
- Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite www.conai.org.

26. Januar 2026

Intrastat Einreichung der INTRASTAT-Meldung für den Vormonat beim zuständigen Zollamt.



Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. ***Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.***

Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das IV. Quartal 2025 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. ***Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.***

31. Januar 2026

OSS **Achtung:** Der Termin bleibt unverändert, auch wenn er auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt. Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 4. Quartal 2025 innerhalb 31. Januar des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.

Dieser Termin wiederholt sich trimestral

Intrastat 12 Betrifft nicht-gewerbliche Körperschaften und befreite Landwirte mit MwSt.-Position

Diese Subjekte müssen die Intra 12 Meldung einreichen. Letzter Termin für die Entrichtung der MwSt für innergemeinschaftliche Erwerbe, welche in Bezug auf den zweiten Vormonat gebucht wurden, von Seiten der nicht-gewerblichen Körperschaften und der befreiten Landwirte mit MwSt.-Position. ***Dieser Termin wiederholt sich monatlich.***

Registersteuer *Gilt auch für Private*

Registrierung und Bezahlung der Registergebühr auf Mietverträge mit Beginn (innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit) bzw. stillschweigender Verlängerung ab 1. Januar 2026; ***dieser Termin wiederholt sich jeweils 30 Tage nach Mietbeginn.***

Meldung *Betrifft sanitäre Einrichtungen, Ärzte, Apotheken, u.Ä.:*

Sanitäre Leistungen Die Meldung sieht die telematische Übermittlung an das „System Gesundheitskarte“ der Daten der im zweiten Semester 2025 vereinnahmten sanitären Leistungen vor.

Rai-Fernsehsondergebühr Seit 2016 gilt die allgemeine Vermutung, dass ein Haushalt mit Stromanschluss auch ein Fernsehgerät besitzt. Wer kein Gerät hat, muss dies der Agentur für Einnahmen innerhalb 31. Januar 2026 mitteilen. Die Zahlung der jährlichen Fernsehgebühr in Höhe von 90,00 Euro erfolgt über die Stromrechnung.

Akzisen Termin für Transportunternehmer von Eigenwaren und Waren Dritter den Antrag an die Zollagentur (*Agenzia delle Dogane*) zu richten, um das Steuerguthaben für die *Carbon Tax* für das IV Quartal 2025 zu erhalten. ***Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.***

- Sonstiges**
- Mitteilung an das Staatsbauamt (U.T.E.) oder an das Katasteramt über im Jahr 2025 erfolgte Änderungen der Katastererträge des Grundbesitzes.
 - Einzahlung der meisten Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Dezember). Da mittlerweile die allermeisten Gebühren abgeschafft worden sind, sollte genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.
 - Ab dem 31. Januar 2024 müssen die Betreiber digitaler Plattformen mit Sitz in Italien der italienischen Steuerbehörde elektronisch die Daten über den Verkauf von Waren und die Lieferung von Dienstleistungen für das Jahr 2025 melden, die über ihre Websites und Apps realisiert wurden.



Geschäftsbücher *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*

Es ist nicht mehr notwendig, buchhalterische Aufzeichnungen, die über elektronische Hilfsmittel geführt werden, jährlich innerhalb von drei Monaten nach dem Abgabetermin der Steuererklärung mühsam auf Papier auszudrucken. Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 43/2019**.

Digitale Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen und Steuererklärungen

Bis zum 31. Januar 2026 müssen die elektronischen Rechnungen und die Steuererklärungen für das Jahr 2024 gemäß Ministerialerlass vom 17.06.2014 digital aufbewahrt werden.

F E B R U A R

02. Februar 2026

*MwSt.-
Jahreserklärung*

Erster möglicher Tag zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung für jene, die das MwSt.-Guthaben verrechnen (frühestens ab den zehnten Tag nach erfolgter elektronischer Versendung) oder das MwSt.-Jahresguthaben rückfordern möchten.

Wer für das Geschäftsjahr 2026 für die MwSt.-Gruppenbesteuerung optieren möchte, muss diese Option bereits in der MwSt.-Erklärung 2026 für 2025 erklären (Abschnitt VG). Das Modell IVA 26 muss nur noch innerhalb 30 Tage nach etwaigen Änderungen eingereicht werden.

9. Februar 2026

Werbebonus

Letzter Tag zum Einreichen der Ersatzerklärung über die getätigten Zuwachsausgaben für Werbung im Jahr 2025. Weitere Informationen und Details entnehmen Sie bitte unseren **Rundschreiben Nr. 33/2018, 34/2018, 2/2019 und 53/2020**.

16. Februar 2026

MwSt.

Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2025 für die Gesellschaften die das „*regime trimestrale speciale*“ anwenden, wie zum Beispiel die Lasten-transportunternehmer.

Ersatzsteuer

Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Saldo für 2025, Einzahlungskodex 1713).

INAIL

Letzter Termin der Prämienzahlung INAIL betreffend den Ausgleich des Jahres 2025 sowie der Vorauszahlung 2026; es besteht die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Bei den Berechnungen sind auch die INAIL-pflichtigen freien Mitarbeiter und Gesellschafter zu berücksichtigen.

M Ä R Z

2. März 2026

*Abfindung Steuerzahl-
karten*

Termin für die 11. Vorauszahlung der im Rahmen der "Rottamazione-quater" fälligen Beträge unter Verzicht auf Strafen und Zinsen. Nach dem Fälligkeitsdatum wird eine Frist von 5 Tagen eingeräumt, um die Zahlung zu leisten (ohne Anwendung von Strafen oder Zinsen). Fällt der 5. Tag auf einen Samstag oder einen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum 1. darauffolgenden Werktag.

*MwSt.-
Quartalsmeldung*

Bis zum 2. März 2026 ist die vierteljährliche MwSt.-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt.-Abrechnungen für die Monate Oktober – Dezember. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt.-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es



also drei Blätter, die für das vierte Kalenderquartal 2025 zu versenden sind.

Virtueller Stempel für elektronische Rechnungen, Firmenbücher und Register

Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 4. Quartal 2025 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercodes „2524“.

Inps - Mitteilung Beanspruchung Geringverdiener („regime forfettario“):

MwSt.-registrierte Personen, die in den Genuss der Pauschalbesteuerung kommen und bei der INPS-Zweigstelle für Handwerker und Gewerbetreibende registriert sind, müssen die Mitteilung bis zum 2. März 2026 beim INPS einreichen, um in den Genuss der erleichterten Beitragsregelung zu kommen. Sollte eine MwSt.-Nr. in 2026 eröffnet werden, muss diese Meldung umgehend eingereicht werden. In den Folgejahren muss diese Meldung nicht mehr erfolgen, sofern der Beitragszahler die Voraussetzung erfüllt.

16. März 2026

Steuersubstitut für 730

Drittpersonen, die landwirtschaftliche Hypotheken und Hypotheken auf Grundstücke gewähren, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungs- und Zusatzrentenkassen, öffentliche und private Kindertagesstätten, ONLUS, Vereine zur sozialen Förderung, anerkannte Stiftungen und Vereinigungen, Verwalter von Eigentumswohnungen, Bestattungsinstitute, Universitäten und der SSN müssen der Steuerbehörde bis zum 16. März eine Mitteilung übermitteln, die Angaben zu den folgenden, im Vorjahr gezahlten Abgaben (in Bezug auf 2025) für jedes Subjekt enthält Zins- und Nebenkosten für laufende Hypotheken; Prämien für Lebens-, Todesfall- und Unfallversicherungen; Beiträge zur Sozialversicherung und Sozialhilfe; Beiträge zur Zusatzrente; Beiträge für Haushaltshilfen und Pflegepersonal; Kosten für den Besuch von Kindergärten und entsprechende Erstattungen; freiwillige Spenden; Kosten im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden, der Energieeinsparung und dem Grünbonus für gemeinschaftlich genutzte Teile von Eigentumswohnungen; Bestattungskosten; Universitätsgebühren und entsprechende Erstattungen.

MwSt. Letzter Termin für die Einzahlung des Restbetrags der MwSt. 2025 in einer einzigen Zahlung oder in Raten. Die Zahlung kann bis zum 30.6.2026 mit einem Aufschlag von 0,40 % pro Monat oder Bruchteil eines Monats nach dem 17.3 (30.7.2026, mit einem weiteren Aufschlag von 0,40 %) aufgeschoben werden.

Konzessionsgebühr *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Letzter Termin für die Einzahlung der pauschalen Konzessionsgebühr für die Vidimierung von Gesellschaftsbüchern (mittels Vordruck F24 - Einzahlungskodex 7085). Die Jahresgebühr beträgt 309,87 Euro; wenn das Gesellschaftskapital zum 1. Januar 2026 den Betrag von 516.456,90 Euro übersteigt, erhöht sich die Gebühr auf 516,46 Euro.

Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften zahlen für die Vidimierung 67,00 Euro pro 500 Seiten. Es wird in diesen Fällen keine pauschale jährliche Konzessionsgebühr geschuldet.

Vorgedrucktes Modell 730

Die Einnahmenagentur muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Arbeitnehmer, Rentner, usw. die „vorausgefüllte“ Steuererklärung telematisch zustellen.

Bestätigung Steuereinbehalt (CU)

Am 16. März 2026 ist der Termin für die telematische Übermittlung an die Steuerbehörde und für die Abgabe der Bescheinigungen in Papier- oder elektronischer Form in Bezug auf die Einbehalte, die an Arbeitnehmer des Modells "CU" und an Dritte (z.B. Vertreter, Vergütungen für gelegentliche Mitarbeit) vorgenommen wurden, an die im Jahr 2025 Einbehalte auf Vergütungen/Provisionen vorgenommen wurden.

Ab dem Steuerjahr 2024 sind die Steuersubstitute, die Vergütungen an Steuerpflichtige zahlen, die die Pauschalregelung anwenden, von der Ausstellung, Unterzeichnung, Aushängung und elektronischen Übermittlung der "CU" an die Agentur der Einnahmen befreit, die den Gesamtbetrag der gezahlten Beträge und Werte, die vorgenommenen Quellen-



steuern, die vorgenommenen Steuerabzüge und die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Sozialhilfe sowie die anderen gesetzlich vorgesehenen Daten bescheinigen (Artikel 4, Absatz 6-septies des Präsidialerlasses Nr. 322/1998). 4 Abs. 6-septies des Präsidialerlasses Nr. 322/1998).

Wenn die Einheitsbescheinigung 2026 für das Jahr 2025 keine für die Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung nützlichen Angaben enthält, fällt die Frist für die Übermittlung an die Steuerbehörde mit der Frist für die Einreichung des Formulars 770/2026 zusammen, d.h. mit dem 31.10.2026.

Bestätigung Dividende (CUPE) Letzter Termin für die Aushändigung der Bestätigung der ausgezahlten Dividenden und der anderen Kapitalerträge.

Überweisung/Rechnungsrabatt-Option Bis zum 16. März 2026 muss die Mitteilung über die Abtretung der Gutschrift/des Abschlags auf der Rechnung der im Jahr 2025 getätigten Ausgaben für zu Superbonus subventionierte Interventionen und andere, für die die Option der Abtretung/des Abschlags zulässig ist, an die Steuerbehörde gesendet werden.

CPB 2025-2026
Amnestie für die Jahre 2019-2023 Frist für die Zahlung der ersten Rate oder des Pauschalbetrags der Ersatzsteuern durch ISA-Unternehmen, die der zweijährlichen Präventivvereinbarung (CPB) beigetreten sind, um die Amnestie für die Jahre 2019 bis 2023 zu beanspruchen.

31. März 2026

Bonus-Werbung Letzter Tag für die telematische Übermittlung der Mitteilung über den Zugang zur Steuergutschrift - Vorabmitteilung - mit Angaben zu den im Jahr 2026 getätigten oder zu tätigen Investitionen.

CPB 2024-2025
Amnestie für die Jahre 2018-2022 Frist für die Zahlung der 13^o Rate oder des Pauschalbetrags der Ersatzsteuern durch ISA-Unternehmen, die der zweijährlichen Präventivvereinbarung (CPB) beigetreten sind, um die Amnestie für die Jahre 2018 bis 2028 zu beanspruchen.

Regulierung der nicht gezahlten Raten von Abrechnungsinstituten Bis zum 31.03.2026 müssen die 13^o vierteljährliche Rate der Beträge gezahlt werden, um unterlassene oder unzureichende Zahlungen zu berichtigen, die aufgrund bestimmter Definitionsinstitute geschuldet sind: Veranlagung mit Adhäsion, Duldung von Veranlagungsbescheiden, Berichtigung und Vergleich, Klage und Mediation.

A P R I L

16. April 2026

Quellensteuer *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 1. Quartal 2026 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften Beteiligungen sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. April 2026

CONAI *Gilt nicht für Freiberufler*

Termin für die telematische Übermittlung der Erklärung der "vierteljährlichen CONAI contribuenti" zur Bestimmung des im ersten Quartal 2026 fälligen Beitrags. Die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung von CONAI erfolgen.



30. April 2026

Bestätigung Steuereinbehalt (CU) Frist für die elektronische Übermittlung der CU 2026 an die Steuerbehörde, die sich ausschließlich auf die Einkünfte aus selbständiger Arbeit bezieht (Freiberufler).

MwSt. Erklärung Letzter Termin für die Einreichung der Mehrwertsteuer Erklärung für das Jahr 2026. Diese muss versendet werden, auch wenn es keine mehrwertsteuerpflichtigen Operationen im Jahr 2025 gegeben hat.

MwSt. Rückerstattung Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, kann ein Antrag auf Mehrwertsteuer-Rückerstattung des 1.Quartals 2026 versendet werden. Das Guthaben kann im Mod.F24 verrechnet werden. **Dieser Termin wiederholt sich trimestral.**

OSS **Achtung:** Der Termin bleibt unverändert, auch wenn er auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt. Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 1.Quartal 2026 innerhalb 30. April zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.

MUD 2026 Die Formulare bestehen aus Meldungen, die von folgenden 6 verpflichteten Subjekten, wie Hersteller, Wiedergewinner, Entsorger von Abfall und Abfalltransporteure, innerhalb 30. April 2026 (Bezugsjahr 2025) - sofern es nicht verlängert wird - einzureichen sind:

Mitteilung für Sonderabfälle - „Comunicazione Rifiuto speciali“, Mitteilung für ungenutzte Fahrzeuge - „Comunicazione Veicoli Fuori Uso“, Mitteilung für Verpackungen - „Comunicazione Imballaggi“, Mitteilung für EDV Geräte - „Comunicazione Rifiuti da apparecchiature elettriche ed elettroniche (Raee)“, Mitteilung für gewöhnliche Abfälle - „Comunicazione Rifiuti Urbani“, Mitteilung für Entsorgung bei konventionierten Betrieben - „Assimilati e raccolti in convenzione“, Mitteilung für Hersteller von EDV Geräte - „Comunicazione Produttori di Apparecchiature Elettriche ed Elettroniche“.

Gegenüber dem Vorjahr bleiben der Präsentationsmodus, die Verwaltungsgebühren sowie die meldepflichtigen Subjekte unverändert.

M A I

18. Mai 2026

MwSt. Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 1. Quartal 2026.

J U N I

1. Juni 2026

Elektronische Rechnungen und virtuelle Stempelsteuer **Bitte beachten Sie:** Dieses Datum fällt ausnahmsweise auf den 1. Juni 2026, da der 31. Mai ein Sonntag ist.

Die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen des 1.Quartals, 3. Quartals und 4. Quartals muss innerhalb Endes des zweiten Monats nach Abschluss des Trimesters erfolgen (31. Mai, 30. November, 28. Februar).

Für elektronische Rechnungen, die im 2.Quartal ausgestellt wurden, muss die Einzahlung innerhalb des dritten Monats nach Abschluss des Trimesters (30. September) erfolgen.

Für Beträge unter 5.000 Euro sind die Fälligkeiten folgende:

- 30.September, wenn die Stempelsteuer im 1.Quartal 2026 unter 5.000 Euro ist;



- 30. November, wenn die Stempelsteuer im 1.+2. Quartal 2026 unter 5.000 Euro ist.

Für diesen Zweck veröffentlicht die Agentur der Einnahmen im persönlichen Account den geschuldeten Betrag anhand der über SDI übermittelten Rechnungen.

Der Termin ist trimestral/semestral.

*MwSt-
Quartalsmeldung*

Bitte beachten Sie: Dieses Datum fällt ausnahmsweise auf den 1. Juni 2026, da der 31. Mai ein Sonntag ist.

Bis zum 1. Juni 2026 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Januar – März. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das erste Kalenderquartal 2026 zu versenden sind.

16. Juni 2026

IMU, GIS, IMIS, ILIA

Letzter Termin für die Einzahlung der Akontozahlung 2026 der Gemeindesteuern IMU, GIS (BZ), IMIS (TN), ILIA (FVG). Die Akontozahlung betrifft 50% der jährlichen Steuerschuld.

30. Juni 2026

*REDDITI 2026 und
IRAP Erklärung*

Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt

Bis zum 30. Juni 2026 bzw. 30. Tag des sechsten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres für Nicht-Solarsteuerpflichtige: Einzahlung mit Zahlungsvordruck F24 des Ausgleichs IRES und IRAP für das Jahr 2025, sowie der entsprechenden ersten Vorauszahlungen für das Jahr 2026.

Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen (Einzelunternehmen, Freiberufler, Private)

Letzter Termin für die Saldozahlung 2025 betreffend die laut Einheitserklärung REDDITI 2026 geschuldeten Steuern (IRPEF, IRAP, INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten) und zugleich Termin für die erste Vorauszahlung 2026 durch Verwendung des Vordrucks F24.

Betrifft Gesellschaften, Konsortien, Einzelunternehmen, Körperschaften

Letzter Termin für die Einzahlung der jährlichen Gebühr für die Handelskammer, da als Fälligkeit jene der Steuerzahlungen gemäß REDDITI 2026 gilt.

Die Steuerzahlungen für IRES, IRPEF, IRAP, INPS-Freiberufler und IRPEF-Zusatzsteuern sowie die Handelskammergebühr können mit einem Aufschlag von 0,4% innerhalb **30. Juli 2026** eingezahlt werden.

*Vermögenssteuer auf
Liegenschaften und
Finanzvermögen im
Ausland*

Nur natürliche Personen

Letzter Termin für die Einzahlung der Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland (IVIE) und der Vermögenssteuer auf Finanzvermögen im Ausland (IVAFE). Ab 2024 steigt der Steuersatz für IVIE von 0,76 % auf 1,06 %, während Finanzprodukte, die in Steuerparadiesen gehalten werden, mit einem Satz von 4% jährlich ihres effektiven Wertes besteuert werden.

Ersatzsteuer

Pauschalbesteuerung („*minimi*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.

Vereinfachte Buchführung für Neugründungen (sog. „*forfettario*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.

REDDITI 2026

Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2026 in Papierform bei der Bank oder der Post, für jene physischen Personen, die nicht zur elektronischen Versendung verpflichtet sind. Es handelt sich hierbei um Ausnahmen.



- MwSt.* Wer die MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung nicht innerhalb 16. März beglichen hat, muss diese innerhalb heute einzahlen, mit monatlichen Zinsen ab 16. März 2026.
- Erklärungen IMU und IMI* Einreichung der Erklärung IMU, IMI und ILIA (nicht für IMIS) für die Immobilien, bei denen Veränderungen im Jahr 2025 stattgefunden haben.
- Erklärungen kurzfristige Mietverträge* Die Internetportale und auch die anderen Vermittler von kurzfristigen Wohnungsmieten werden verpflichtet, die im Vorjahr vermittelten Mietverträge der Einnahmenagentur zu melden.
- Freistellung von Rücklagen unter Steueraussetzung* Das Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199 vom 30.12.2025) hat erneut die steuerliche Befreiung der ausgesetzten Rücklagen durch Zahlung der ersten Jahresrate der Ersatzsteuer in Höhe von 10 % eingeführt.
- Die folgenden drei Raten sind jährlich in den folgenden Geschäftsjahren zu zahlen, ebenfalls innerhalb der Frist für die Zahlung der Einkommenssteuern.
- Wer sich bereits für die Befreiung entschieden hatte (Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 192/2024), muss bis zu diesem Datum die zweite Jahresrate der Ersatzsteuer entrichten.

JULI

16. Juli 2026

Quellensteuer *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 2. Quartal 2026 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreiten Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Juli 2026

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*

Abgabe der telematischen Meldung für das 2. Quartal 2026 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung des CONAI.

27. Juli 2026

Intrastat Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das II. Quartal 2026 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

31. Juli 2026

OSS Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 2. Quartal 2026 innerhalb 31. Juli des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubzahlen

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.

MwSt. Beim Bestehen bestimmter Voraussetzungen, Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das für das 2. Quartal 2026; es ist auch möglich vorhandene Guthaben über den Vordruck F24 zu verrechnen.



AUGUST

20. August 2026

MwSt. Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 2. Quartal 2026.

SEPTEMBER

30. September 2026

MwSt-Quartalsmeldung Bis zum 30. September 2026 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate April – Juni. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das zweite Kalenderquartal 2026 zu versenden sind.

Virtueller Stempel für elektronische Rechnungen, Firmenbücher und Register Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 2. Quartal 2026 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercodes „2522“.

MwSt.-Rückvergütung EU Letzter Termin für den telematischen Versand des MwSt.-Rückvergütungsantrags für die bezahlte MwSt. betreffend Einkäufe oder Importe von Gütern oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat im Zeitraum 2025. Die Zuständigkeit für die Rückvergütungen liegt beim Centro Operativo di Pescara.

MwSt.-Gruppe Für die Meldung zur Errichtung der MwSt.-Gruppe wird als ordentliche Frist der 30. September eines jeden Jahres festgelegt, mit Beginn ab Januar des folgenden Jahres.

CPB 2026-2027 Frist für die Option für das zweijährige Präventivabkommen für die Jahre 2026 bis 2027.

Modell 730/2026 für das Jahr 2025 Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Arbeitgeber (sofern er den Beistand gewährt) oder Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuer-rückerstattungen oder Steuereinbehalte, **telematisch** an die Einnahmenagentur versenden.

Begünstigte Zuweisung oder Abtretung / begünstigte Umwandlung Mit dem Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199 vom 30.12.2025) hat auch dieses Jahr die Bestimmungen zur begünstigten Zuweisung oder Abtretung von betrieblich nicht genutzten Gütern bzw. die begünstigte Umwandlung von Handelsgesellschaften in einfache Gesellschaften vorgesehen. In diesen Fällen ist die erste Rate (60 %) der Ersatzsteuer innerhalb 30. September 2026 zu zahlen ist.

OKTOBER

16. Oktober 2026

Quellensteuer *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 3. Quartal 2026 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Oktober 2026

CONAI *Gilt nicht für Freiberufler*

Abgabe der telematischen Meldung für das 3. Quartal 2026 der „CONAI-



Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden.

26. Oktober 2026

Intrastat Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das III. Trimester 2026 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

N O V E M B E R

2. November 2026

REDDITI 2026 Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die Einheitserklärung REDDITI 2026 einreichen.

Achtung: dieser Termin fällt ausnahmsweise auf den 2. November 2026, da der 31. Oktober ein Samstag ist.

Die Frist für die Abgabe der Einheitserklärung REDDITI 2026 für die direkten IRES-Steuern endet am letzten Tag des 10. Monats nach Ende des Geschäftsjahres vorgezogen.

Achtung: Im Falle eines abweichenden Geschäftsjahres laufen die neuen Fristen für die Einreichung der Steuererklärungen am letzten Tag des 10. Monats nach Ablauf des Steuerzeitraums ab (im Vergleich zum bisherigen 9. Monat).

Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen, welche die Einheitserklärung REDDITI 2026 einreichen.

Die Einheitserklärung REDDITI 2026 für direkte Steuern muss innerhalb heute elektronisch versendet werden.

IRAP 2026 Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die Erklärung IRAP 2026 einreichen.

Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Erklärung IRAP 2026 innerhalb von 10 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.

OSS Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 3. Quartal 2026 innerhalb 31. Oktober des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.

Erklärung des Steuerabzugsverpflichteten Termin für die telematische Übermittlung des Formulars **770/2026**. Die Erklärung enthält die im Jahr 2025 einbehaltenen Steuern auf Arbeitnehmerinkommen und ähnliche Einkünfte, Abfindungen, Vergütungen an Freiberufler, Provisionen sowie Angaben zur steuerlichen Unterstützung.

MwSt. Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen ist es möglich einen Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 3. Quartal 2026 vorzulegen. Auch die Verrechnung des entsprechenden Guthabens über das Zahlungsformular F24 ist zulässig.

30. November 2026

MwSt-Quartalsmeldung Bis zum 30. November 2026 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Juli – September. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das dritte Kalenderquartal 2026 zu versenden sind.



<i>Vorauszahlung</i>	Innerhalb dieses Datums (bzw. innerhalb des elften Monats nach Beginn des Geschäftsjahres bei Kapitalgesellschaften) ist die Einzahlung der 2. Vorauszahlung für IRES, IRAP, IRPEF und INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten für das laufende Geschäftsjahr 2026, für Personen- und Kapitalgesellschaften, Körperschaften und physische Personen fällig.
<i>Virtueller Stempel für elektronische Rechnungen, Firmenbücher und Register</i>	Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 3. Quartal 2026 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercodes „2523“.
<i>Begünstigte Zuweisung oder Abtretung / begünstigte Umwandlung</i>	Bis zum 30. November 2026 muss der zweite Teil (40 %) der Ersatzsteuer im Falle von Falle von begünstigten Zuweisungen und Abtretungen bzw. begünstigter Umwandlung gezahlt werden.
<i>Ersatzsteuer Aufwertung von Grundstücken/Beteiligungen</i>	Einzahlung der 3° Rate der Ersatzsteuer auf die Neubewertung der zum 01.01.2024 gehaltenen Grundstücke und Beteiligungen, und der 2° Rate für diejenigen, die am 01.01.2025 im Besitz sind. Bis zu diesem Datum muss die erste Rate der Ersatzsteuer auf die Neubewertung der Grundstücke und Beteiligungen, die am 01.01.2026 im Besitz sind, gezahlt werden.

DEZEMBER

16. Dezember 2026

<i>Ersatzsteuer</i>	Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Anzahlung für 2026 – Einzahlungskodex 1712).
<i>IMU, GIS, IMIS, ILIA</i>	Einzahlung der Saldozahlung der Gemeindesteuern IMU, GIS (BZ), IMIS (TN) und ILIA (FVG) für das Jahr 2026.

28. Dezember 2026

<i>MwSt.</i>	MwSt.-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2026 bzw. für das letzte Quartal 2026 im Ausmaß von 88 Prozent der Steuerschuld des entsprechenden Bezugszeitraumes im Jahre 2025, vorbehaltlich Reduzierung.
--------------	--

31. Dezember 2026

<i>Inventar</i>	<i>Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen</i> Es müssen die Inventarlisten für den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2026 erstellt werden, und zwar vor allem für Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, Schreibmaterial und Putzmaterial sowie für laufende Arbeiten.
<i>Quellensteuer</i>	Innerhalb 31. Dezember (oder innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Agenturvertrages) muss der Agent oder Geschäftsanbahner dem Auftraggeber die erste Bestätigung oder den Widerruf der früheren Bestätigung zusenden, in Bezug auf die Erklärung dass er ständige Mitarbeiter oder Angestellte beschäftigt, damit im Jahr 2027 auf die Provisionen die verringerte Quellensteuer von nur 4,6 Prozent (gleich 23% auf 20 Prozent), anstatt 11,5 Prozent (gleich 23% auf 50 Prozent) angewandt bzw. nicht mehr angewandt werden kann. Es wird daran erinnert, dass ab dem 13/12/2014 die Erklärung nicht mehr jährlich abgegeben werden muss, vorbehaltlich des etwaigen Verlustes der Voraussetzungen oder im Falle des Widerrufs. Die unterlassene Mitteilung des Verlustes der Voraussetzungen für die Begünstigungen wird mit Strafen geahndet.
<i>Sonstiges:</i>	<i>Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen</i>



Einzahlung der Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Januar). Da mittlerweile zahlreiche Gebühren abgeschafft worden sind, muss genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.

*Gemischte Nutzung
PKWs*

Innerhalb 31.12.2026 ist die entsprechende Rechnung auszustellen. Zudem empfehlen wir in Anlehnung an die vorherrschende Doktrin, dass diese Rechnungen innerhalb der gleichen Frist auch bezahlt werden sollten.



Anlage 3 zum Rundschreiben Nr. 10 vom 16. Januar 2026

Pensionsbeiträge INPS/NISF der Handwerker und Kaufleute

Die Versicherungsbeiträge der Handwerker und Kaufleute an das Sozialfürsorgeinstitut NISF/INPS sind zu den nachfolgenden Terminen fällig; alle Zahlungen sind mit Vordruck F24 durchzuführen. Die Zahlungen der Versicherungsbeiträge können mit Guthaben aus Steuern oder Beiträgen kompensiert werden.

16.02.2026	Zahlung des fixen Beitrages für das 4. Quartal 2025
16.05.2026	Zahlung des fixen Beitrages für das 1. Quartal 2026
30.06.2026	Ausgleichszahlung für das Jahr 2025 aufgrund des in der Steuererklärung gemeldeten Einkommens aus Unternehmen und Beteiligungen Vorauszahlung des variablen Beitrages für 2026, berechnet aufgrund des Einkommens im Jahr 2025; erste Rate von 50%
20.08.2026	Zahlung des fixen Beitrages für das 2. Quartal 2026
16.11.2026	Zahlung des fixen Beitrages für das 3. Quartal 2026
30.11.2026	Zweite Vorauszahlung des variablen Beitrages für 2026, Berechnung aufgrund des Einkommens im Jahr 2025, zweite Rate von 50%
16.02.2027	Zahlung des fixen Beitrages für das 4. Quartal 2026

	Handwerk 2025*	Kaufleute 2025*
Minimales Einkommen auf welches die Beiträge eingezahlt werden	18.555,00 €	18.555,00 €
Höchstes Einkommen ab dem keine Beiträge mehr zu zahlen sind	92.413,00 €	92.413,00 €
Höchstes Einkommen für Versicherte, die erst nach 31/12/1995 eingetragen sind	120.607,00 €	120.607,00 €
Mindestbeitrag auf Mindesteinkommen	4.460,64 €	4.549,70 €
Einkommen bis 55.008 €	24,00%	24,48%
Einkommen über 55.009 € bis 91.680 € bzw. 119.650 €	25,00%	25,48%

* Die angeführten Daten beziehen sich z.T. auf das Jahr 2025.

Kleinunternehmen und Freiberufler, welche für die Pauschalbesteuerung optiert haben, können die Mindestbeitragszahlungen um 35% verringern.



Anlage 4 zum Rundschreiben Nr. 10 vom 16. Januar 2026

ENASARCO Versicherungsbeiträge für Handelsagenten

Die Einzahlungstermine werden nachstehend angeführt:

20.02.2026 Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 4. Quartal 2025.

Achtung: Die Aufstellung („Distinta“) muss über das Internet (www.enasarco.it) erstellt werden. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt. Dafür ist es notwendig, dass der Auftraggeber bei der ENASARCO registriert ist und bei seiner Bank einen Abbuchungsauftrag (RID) unterschreibt bzw. über MAV einzahlt.

31.03.2026 (aber nicht vor dem 01.03.2026) Einzahlung der Beiträge auf den Abfertigungsfonds (FIRR), berechnet auf die Provisionen 2025. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet (www.enasarco.it) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

20.05.2026 Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 1. Quartal 2026. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet (www.enasarco.it) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

20.08.2026 Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 2. Quartal 2026. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet (www.enasarco.it) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

20.11.2026 Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 3. Quartal 2026. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet (www.enasarco.it) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

20.02.2027 Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 4. Quartal 2026. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet (www.enasarco.it) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

Die Beitragssätze werden wie folgt berechnet (Die angeführten Werte beziehen sich z.T. auf das Jahr 2025):

*ENASARCO
(Berechnung der
Beiträge der
Pflichtfürsorge
für Vertreter)*

Für die Vertreter in Form von **Einzelunternehmen oder Personengesellschaften** müssen an die Stiftung ENASARCO 17,00% der entrichteten Provisionen als Beitrag („contributi di previdenza“) eingezahlt werden. Eine Hälfte des Betrages geht zu Lasten des Vertreters (und wird ihm bei Bezahlung der Rechnung abgezogen), die andere Hälfte geht zu Lasten des Auftraggebers.

Für das Jahr 2025 finden die folgenden Höchstbeiträge Anwendung:

- Monomandatar: Euro 45.085,00, Höchstbetrag also Euro 7.664,45;
- Plurimandatar: Euro 30.057,00, Höchstbetrag also Euro 5.109,69.

Es gelten die folgenden Mindestbeiträge. Sie betragen:

- Monomandatar: Euro 1.011,00;



- Plurimandatar: Euro 507,00.

Die Beiträge für die Fürsorge („*contributi di assistenza*“) für Vertreter, die ihr Mandat in Form einer **Kapitalgesellschaft** ausüben betragen **4,00%**. Davon entfallen 3,00% auf den Auftraggeber und 1,00% sind zu Lasten des Vertreters.

Innerhalb der oben angeführten Termine müssen bei der ENASARCO ebenfalls die Daten der eingezahlten Beträge gemeldet werden (bisher „*distinta*“). Diese erfolgt über das Internet; die Bezahlung erfolgt über Bankeinzug oder MAV. Nähere Details finden Sie auf der Seite (www.enasarco.it).

Für Vertreter in Form von **Kapitalgesellschaften** gelten für das Jahr 2025 die folgenden Regeln für die Berechnung der Beiträge:

Provision	Jahr		
	2025		
	Beitragssatz	Vertreter	Auftraggeber
bis 13.000.000,00 Euro	4,00%	1,00%	3,00%
von 13.000.000,01 bis 20.000.000,00 Euro	2,00%	0,50%	1,50%
von 20.000.000,01 bis 26.000.000,00 Euro	1,00%	0,25%	0,75%
Ab 26.000.000 Euro ohne Obergrenze	0,50%	0,20%	0,30%

*FIRR
(Abfindung für
Vertreter bei Auf-
lösung des Man-
dats)*

Für Vertreter muss jedes Jahr eine Abfindung berechnet und rückgestellt werden. Diese wird ebenfalls an die Stiftung ENASARCO bezahlt. Die FIRR-Beiträge gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

Der FIRR-Beitrag wird wie folgt berechnet:

MONOMANDATAR:

Beitragssatz	Provision von Euro	bis Euro
4%	0,00	12.400,00
2%	12.400,01	18.600,00
1%	18.600,01	und darüber

PLURIMANDATAR:

Beitragssatz	Provision von Euro	bis Euro
4%	0,00	6.200,00
2%	6.200,01	9.300,00
1%	9.300,01	und darüber

Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Laufe des Jahres, so wird die Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Dauer im Verhältnis zum Jahr angepasst.

Der FIRR muss auf Basis der im Vorjahr ausgezahlten Provisionen innerhalb **31. März 2026** (für das Geschäftsjahr 2025) online über die ENASARCO Seite berechnet werden und mittels MAV oder RID eingezahlt werden.

Für weitere Details stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Anlage 5 zum Rundschreiben Nr. 10 vom 16. Januar 2026

FÄLLIGKEITEN BEZÜGLICH STEUERBEISTAND FÜR MOD.730

Auch im Jahr 2025 wird der Vordruck 730 für Einkünfte aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit (betrifft somit auch Rentner) z.T. vorab ausgefüllt, zugestellt und mit folgenden Fälligkeiten geregelt:

PS: Bitte beachten Sie, dass ab 2014 die Option für die Erklärung 730 für Steuerpflichtige ohne Steuersubstitut in Kraft getreten ist. In diesem Fall wird das „normale“ 730 ausgefüllt, wobei man das Feld „Lohnabhängige ohne Steuersubstitut“ anzukreuzen hat. Das Beistandszentrum (Caf) oder der befähigte Freiberufler werden in diesem Fall der Vermittler sein.

- 15.01.2026** Der Arbeitgeber muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Mitarbeiter mitteilen, ob er bereit ist, den Steuerbeistand zu leisten oder nicht. Innerhalb von 30 Tagen müssen die Arbeitnehmer mitteilen, ob sie diesen Beistand gebrauchen oder nicht gebrauchen wollen.
- 02.02.2026** Bis zum 02. Februar 2026 müssen die Daten der im zweiten Semester 2025 gegenüber den Bürgern erbrachten sanitären Leistungen telematisch an das „System Gesundheitskarte“(STS) gesendet werden.
- 28.02.2026** Dritte, welche Agrar- und Hypothekendarlehen ausgeben, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und Institutionen der Rentenzusatzvorsorge, öffentliche und private Kindergärten, gemeinnützige Einrichtungen, Vereine für Sozialförderung, Stiftungen und anerkannte Vereinigungen, Kondominiumsverwalter, Bestattungsunternehmen, Universitäten und der Nationale Gesundheitsdienst müssen bis 28. Februar namentlich für die einzelnen Steuerpflichtigen die Darlehenszinsen, Prämien für Lebens- Ablebens- und Unfallversicherungen, die Zusatzrenten- und Sozialbeiträge, die für Hausangestellte gezahlte Beiträge, die Gebühren für den Besuch von Kinderhorten sowie entsprechende Rückerstattungen, Spenden, die Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für die Verbesserung der Energieeffizienz sowie für die Pflege von Gärten und Grünanlagen auf Gemeinschaftsteile von Kondominien, die Bestattungsspesen, die Universitätsausgaben sowie entsprechende Rückerstattungen, welche das Jahr 2024 betreffen, der Einnahmenagentur melden.
- 16.03.2026** Der Arbeitgeber/das Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) muss innerhalb dieser Fälligkeit den vereinheitlichten Vordruck „CU“ an die Einnahmenagentur übermitteln. Diese Sammelbescheinigung beinhaltet die gezahlten Einkommen, die eingehobenen Lohnsteuern, Zusatzsteuern, sowie die Absetzbeträge und Sozialbeiträge.
- 30.04.2026** Die Einnahmenagentur muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) den „vorab ausgefüllten Vordruck“ **telematisch*** zur Verfügung stellen.



-
- | | |
|-------------------|--|
| 15.06.2026 | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die innerhalb 31. Mai abgegebenen Steuererklärungen. |
| 15.06.2026 | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, telematisch an die Einnahmenagentur versenden. |
| 29.06.2026 | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 1. Juni bis 20. Juni abgegebenen Steuererklärungen. |
| 29.06.2026 | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, telematisch an die Einnahmenagentur versenden. |
| 23.07.2026 | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 21. Juni bis 15. Juli abgegebenen Steuererklärungen. |
| 23.07.2026 | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, telematisch an die Einnahmenagentur versenden. |
| 01.08.2026 | Ab dem Monat August oder September wird die Rente bzw. der Lohn unter Berücksichtigung der zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten ausbezahlt. |
| 15.09.2026 | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 16. Juli bis 31. August abgegebenen Steuererklärungen. |
| 15.09.2026 | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, telematisch an die Einnahmenagentur versenden. |
| 30.09.2026 | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 1. September bis 30. September abgegebenen Steuererklärungen. |



30.09.2026 Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, **telematisch** an die Einnahmenagentur versenden.

*Der Steuerzahler kann die vorab ausgefüllte, vereinfachte Steuererklärung auf Vordruck 730 folgendermaßen abrufen:

EINSICHTNAHME	VERFÜGBARE FUNKTIONEN
Direkt online über die Homepage der Agentur der Einnahmen (Fisconline)	Dateineinsicht/Berichtigung/Ergänzungen
Mittels Vollmacht zur Einsichtnahme an ein Steuerbeistandszentrum (CAF) oder einem befähigten Freiberufler (Entratel)	Dateineinsicht/Berichtigung/Ergänzungen
Mittels Vollmacht zur Einsichtnahme an dem Arbeitgeber, sofern er den Beistand gewährt (Entratel)	Dateineinsicht/Berichtigung/Ergänzungen